



# BKA BMVIT BMWFW

Flächenfreihaltung Bereich Energie

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung

Bereits im Juli 2009 hatte ein von der Europäischen Kommission, Bund und Land Salzburg hinzugezogener EU-Koordinator für den gegenständlichen Leitungsabschnitt seinen Bericht zum Trassenkorridor mit dem **Ergebnis vorgelegt, dass Abläufe in Politik und Unternehmen zu einer Verzögerung von mindestens drei Jahren geführt hatten.**

- 20.2 Der RH sah in den umgesetzten Änderungen im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz sowie im Umsetzungsstand der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur mit den darin vorgesehenen verfahrensbeschleunigenden Elementen sowie dem festgestellten öffentlichen Interesse bzw. Bedarf erste Schritte.

Er konnte allerdings in der Praxis, am Beispiel der Salzburgleitung, noch keine beschleunigende Wirkung erkennen, weil der Bedarf bzw. die Notwendigkeit der geplanten Leitung nunmehr erneut während eines Bewilligungsverfahrens geprüft werden sollte. Der RH verwies kritisch auf den bereits mit Bescheid verbindlichen Netzentwicklungsplan, die Umsetzungsverpflichtung der Projekte von gemeinsamem Interesse (TZ 5) sowie erneut auf die lange Verfahrensdauer.

Der RH erachtete daher, auf Basis der Änderungen im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz sowie den vorgesehenen verfahrensbeschleunigenden Elementen der EU-Verordnung, seine Empfehlung als lediglich teilweise umgesetzt, weil verfahrensbeschleunigende Elemente noch keine Wirkung zeigten. Er empfahl dem BMWFW im Hinblick auf die Verfahrensdauer, Klärungen bezüglich des Bedarfs und der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit nicht im UVP-Verfahren, sondern bereits im Vorfeld vorhandene gesetzliche Grundlagen anzustreben.

- 20.3 *Laut Stellungnahme des BMWFW werde durch die Aufnahme eines Projekts in die zur TEN-E-VO beschlossene PCI-Liste das energiewirtschaftliche öffentliche Interesse an der Projektverwirklichung für die nachfolgenden Bewilligungsverfahren bindend und unwiderleglich festgestellt. Die Möglichkeit, darüber hinaus eine entsprechende gesetzliche Vermutung zu schaffen, wonach die im Netzentwicklungsplan enthaltenen Projekte energiewirtschaftlich notwendig seien und dem öffentlichen Elektrizitätsversorgungsinteresse entsprechen würden, werde derzeit geprüft.*

*Für den Erdgasbereich bestehe bereits eine derartige Regelung, wonach Erdgashochdruckleitungsprojekte, die in der langfristigen Planung bzw. im Netzentwicklungsplan vorgesehen sind, jedenfalls im (energiewirtschaftlichen) öffentlichen Interesse liegen würden.*

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

*Bezüglich der 380-kV Salzburgleitung habe die mit Herbst 2013 beschlossene PCI-Liste für die Salzburgleitung noch keine Wirkung erlangt. Die Salzburger Landesregierung sei als zuständige UVP-Behörde verpflichtet, Feststellungen zum öffentlichen Interesse zu treffen bzw. das energiewirtschaftliche öffentliche Interesse gegen andere berührte Interessen abzuwägen.*

**21.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 38) der APG empfohlen, dass zur Begrenzung der Verfahrensdauer möglichst abgestimmte UVP-Projekte bei der Behörde eingereicht werden sollten.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dass sie zum UVP-Verfahren Projekte einreiche, die ein Höchstmaß an Koordination enthalten. Diesbezüglich habe sie für den zweiten Abschnitt der Salzburgleitung bereits im Dezember 2009 ein Expertengremium, bestehend aus Vertretern des Landes, der Gebietskörperschaften, des lokalen Netzbetreibers und der APG eingerichtet. Die APG versuche den Prozess eines Expertengremiums, dem alle Beteiligten angehören sollen, weiter fortzuführen, allerdings ohne rechtliche Basis.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die APG hatte bis zum Juni 2010 in einer Expertengruppe mit Vertretern des Landes Salzburg und weiteren Mitgliedern einen Bericht zur Trassenfindung der Salzburgleitung vorgelegt. Zwischen März 2011 bis zur Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung im September 2012 führte die APG mehrere Gespräche mit dem Land Salzburg und übermittelte Daten zu den Planungskorridoren bzw. den zu demonstrierenden Leitungen.

Die APG wies während der Gebarungsüberprüfung darauf hin, dass konterkarierende Planungsänderungen bisher hauptsächlich aufgrund von Flächenumwidmungen der Gemeinden notwendig waren. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung sei es jedoch gemeinsam mit dem Land Salzburg gelungen, die dem UVP-Antrag zugrunde liegende eingereichte Trasse während der Planung von Umwidmungen freizuhalten.

**21.2** Durch die Abstimmungsmaßnahmen mit dem Land Salzburg setzte die APG die Empfehlung des RH, zur Begrenzung der Verfahrensdauer möglichst abgestimmte UVP-Projekte bei der Behörde einzureichen, um.



# BKA BMVIT BMWFW

Flächenfreihaltung Bereich Energie

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung

Konfliktfelder

Kompetenzrechtliche Aspekte

22.1 (1) Für die Trassensicherung von noch nicht bewilligten Leitungsprojekten eines Netzbetreibers waren keine Fachplanungsinstrumente vorhanden, die Nutzungsbeschränkungen festlegten. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 39) dem BMWFW empfohlen, Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich zu entwickeln.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme im Vorbericht verwiesen, nach der lediglich bewilligte Leitungsanlagen Fachplanungen des Bundes seien, gegen die eine Planungskompetenz der Länder zurückzutreten bzw. die Gemeinden die Verpflichtung zur Ersichtlichmachung haben.

Das BMWFW hatte zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Das BMWFW verwies zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auf die Arbeiten an der Umsetzung der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur sowie die Absicht, nach dem Muster des § 14 BStG ein „Vorhabensplanungsgebiet“ zu schaffen.

22.2 Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH, Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich zu entwickeln, trotz der Einleitung erster Schritte noch nicht um. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

22.3 *Laut Stellungnahme des BMWFW seien allfällige diesbezügliche Verzögerungen nicht auf ein Fehlen von Planungsinstrumenten, sondern vor allem auf die komplexe Gemengelage widerstreitender Interessen im Rahmen der UVP-Verfahren zurückzuführen gewesen.*

*Die Planung von Starkstromwegen liege in der Verantwortung des jeweiligen Vorhabenträgers; der zehnjährige Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz werde von der Regulierungsbehörde genehmigt und nicht hoheitlich erstellt. Das BMWFW vermochte dementsprechend nicht zu erkennen, wie zusätzlich einzuführende, hoheitliche Planungsinstrumente zu einer rascheren Umsetzung von Starkstromfreileitungen führen würden.*

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

22.4 Der RH stellte gegenüber dem BMWFW klar, dass er nicht die Einführung weiterer, paralleler Planungsinstrumente angeregt, sondern in diesem Zusammenhang lediglich präventive Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich empfohlen hatte, wie sie auch in der deutschen Starkstromwegeplanung bzw. gemäß dem zwischenzeitlich in Kraft getretenen Kärntner Elektrizitätsgesetz möglich waren.

### Abstandsregelungen

23.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 41) die unterschiedlichen Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen kritisiert. Dies führte u.a. dazu, dass in Planungsphasen andere Abstände einzuhalten waren als im Bestand bzw. nach Fertigstellung einer Leitung. Der RH hatte daher dem BMWFW empfohlen, dringend die gesetzlichen Grundlagen für verbindliche, bundesweit einheitliche Abstandsregelungen sowie entsprechende Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote anzustreben.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme im Vorbericht verwiesen, nach der Abstandsregelungen für Starkstromfreileitungen in Form der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bestehen. An der Verfassungskonformität anderer, abweichender Regelungen wie z.B. dem Salzburger Landeselektrizitätsgesetz hegte das BMWFW Zweifel, weil bei Einhaltung der dort vorgesehenen Abstandsregelungen ein ebensolches Widmungs- und Bauverbot im erweiterten Nahbereich von elektrischen Leitungsanlagen verfügt werden müsse.

Das BMWFW hatte zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Ein Lösungsvorschlag der ÖREK-Partnerschaft des Jahres 2013 (siehe TZ 3) sah als Ziel ebenfalls eine Harmonisierung der Abstandsbestimmungen und Anpassung an die in den Genehmigungsverfahren geforderten Abstände vor. Grundlagen für entsprechende Abstandsregelungen waren in der Regel Referenzwerte aus den Immissionen elektromagnetischer Felder sowie Regelungen zum Schutz und zur Konfliktvermeidung.

(a) Bereits im Juni 2008 hatte die Landesumweltreferentenkonferenz über die Verbindungsstelle der Bundesländer den Bund ersucht, Zielwerte für die Beurteilung der Auswirkungen elektromagnetischer



Flächenfreihaltung Bereich Energie

# BKA BMVIT BMWFW

**Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung**

Felder mit hoher Priorität zu erarbeiten und bundesweit verbindlich zu machen. Dieses Ansuchen wurde wie folgt bearbeitet:

Das BMVIT hatte im August 2008 auf internationale Grenzwerte verwiesen, die den wissenschaftlichen Letztstand inklusive Sicherheitsreserven beinhalteten, wobei sich bei Starkstromfreileitungen ein Referenzgrenzwert von 100 Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ) für die magnetische Flussdichte ergab. Letztlich teilte das BMVIT mit, dass es für die Festlegung von Grenzwerten nicht zuständig sei, und verwies auf das für Strahlung zuständige BMLFUW.

Das BMLFUW hatte allerdings die Verbindungsstelle der Bundesländer bereits im Juli 2008 von der diesbezüglichen Zuständigkeit des BMWFW in Kenntnis gesetzt und eine entsprechende Weiterleitung veranlasst.

Das BMWFW verwies in seiner Bearbeitung im Jahr 2009 ebenso auf die internationalen Grenzwerte von 100  $\mu\text{T}$ .<sup>15</sup> Zusätzlich sollte überlegt werden, das Vorsorgekonzept der Schweiz (maximale durch Anlagen hervorgerufene Immission von 1  $\mu\text{T}$  magnetischer Flussdichte) zu übernehmen. Eine Rechtsgrundlage, die eine Zuständigkeit des BMWFW zur Festlegung eines Grenzwerts begründen würde, bestand laut Auskunft des BMWFW im Rahmen der Gebarungsüberprüfung allerdings ebenfalls nicht.

Ein abschließendes Ergebnis bezüglich der Zuständigkeit bzw. eine weitere Befassung der Landesumweltreferentenkonferenz mit diesem Thema lag, laut der Verbindungsstelle der Bundesländer, ebenfalls nicht vor.

Bei der Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung des verbleibenden, zweiten Abschnittes der 380-kV Salzburgleitung mit September 2012 war anstelle des Referenzwertes von 100  $\mu\text{T}$  der Schutzwert von 1  $\mu\text{T}$  als Planungsmaßstab herangezogen worden. Daraus ergab sich ein Abstand in der Planung von rd. 70 m beiderseits der Mittellinie der Leitung.

(b) Das von der 380-kV Salzburgleitung betroffene Land Salzburg hatte in seiner Richtlinie „Immissionsschutz in der Raumordnung“ einen Grenzwert von 10  $\mu\text{T}$  bei 380-kV-Leitungen und eine notwendige Entfernung zur Mittelachse der Leitung von 22 m festgelegt. Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz sah ergänzend zur Konfliktver-

<sup>15</sup> Dies stellte auch den „Stand der Technik“ hinsichtlich der elektromagnetischen Felder in Form der ÖVE/ÖNORM E 8850 dar. Diese Werte entsprachen den von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Grenzwerten für den dauernden Aufenthalt der Allgemeinbevölkerung.

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

meidung eine Verkabelung von Leitungsanlagen mit einer Spannung von mehr als 110 kV vor, wenn der Abstand zu gewidmetem Wohnbauland weniger als 400 m betrug bzw. zu einzelnen Wohnbauten unter 200 m lag. In den Raumordnungs- bzw. Baugesetzen fehlten allerdings entsprechende Regelungen.

(c) Während bei bestehenden Bundesstraßen innerhalb von 40 m, bei Eisenbahnen innerhalb von 12 m beiderseits der Trasse keine Zu- und Neubauten vorgenommen werden durften und bei Eisenbahn-Hochspannungsleitungen ein Gefährdungsbereich von 25 m freizuhalten war, bestanden vergleichbare Regelungen<sup>16</sup> für den Bestand im Energiebereich lediglich in Form des elektrotechnischen Sicherheitsabstandes von 6 m.<sup>17</sup> Eine Bebauung bzw. Unterbauung der Trasse war somit bei Einhaltung desselben weiterhin möglich.

Das BMWWF hielt im Rahmen der Gebarungsüberprüfung dazu fest, dass die genannten Abstandsregelungen vor allem dem Schutz der Anlage dienten. Allerdings sah u.a. das Eisenbahngesetz die öffentlichen Interessen für ein Bebauungsverbot vorrangig in der Erweiterungsmöglichkeit, so dass nicht nur von einem Schutz der Anlage, sondern auch von einer vorsorglichen Freihaltung auszugehen war.

23.2 (a) Der RH stellte kritisch fest, dass das Bestreben nach bundesweit einheitlichen Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen zumindest auf Grundlage von Immissionsgrenzwerten nicht umgesetzt worden war, nachdem sich BMLFUW, BMVIT und BMWWF als unzuständig erklärten bzw. auf internationale Referenzwerte und Normen verwiesen.

Ungeachtet dessen zogen die UVP-Behörden einen Vorsorgeabstand von 70 m aufgrund einer Referenzbelastung heran, die den bisher normierten Maximalwert der WHO um das Hundertfache unterschritt. Es verblieb somit weiterhin unklar, welche Abstandsregelungen aus Immissionssicht künftig in UVP-Verfahren oder in anderen Verfahren, beispielsweise bei Leitungsmaßnahmen gleicher Spannung, für die keine UVP erforderlich waren, gelten sollten.

(b) Der RH kritisierte erneut die unterschiedlichen Abstandsregelungen zwischen 22 m und 400 m. Dies führte weiterhin dazu, dass bei der Planung von Leitungen andere Abstände einzuhalten waren als im Bestand bzw. nach Fertigstellung, ohne dass in weiterer Folge ein Verbot der Errichtung neuer Bauten im Nahbereich von Freileitungen geregelt war.

<sup>16</sup> § 21 BStG, § 43 Abs. 2 EIsbG, § 42 EIsbG

<sup>17</sup> Daraus leitete sich in der Regel, von Unterbauungen abgesehen, ein Abstand von rd. 30 m beiderseits der Achse der Leitung ab.



# BKA BMVIT BMWFW

Flächenfreihaltung Bereich Energie

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung

(c) Der RH kritisierte, dass Abstandsbestimmungen mit einer Einschränkung der Bebaubarkeit der Trasse, wie bei Straße und Schiene, nicht umgesetzt worden waren.

Der RH erachtete seine Empfehlungen als nicht umgesetzt. Er hielt daher seine Empfehlung an das BMWFW aufrecht, bundesweit einheitliche und verbindliche Abstandsregelungen sowie entsprechende Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote anzustreben.

**23.3** *Laut Stellungnahme des BMWFW würden wissenschaftlich begründete bzw. durch einschlägiges Normenmaterial festgelegte elektrotechnische Sicherheitsabstände im gesamten Bundesgebiet einheitlich gelten. Darüber hinausgehende Regelungen würden zum Teil deutlich größere Abstände vorsehen, seien allerdings nicht wissenschaftlich (z.B. durch drohende Gesundheitsgefährdung), sondern durch Erwägungen wie die „Vermeidung von Nutzungskonflikten“ oder das „Unbehagen der Bevölkerung“ begründet. Bei raumordnungswirksamen Abstandsregelungen seien primär die Länder gefordert. Im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft seien von Bund, Ländern, Gemeinden und Vorhabenträgern mögliche Lösungsansätze ausgearbeitet worden, die allerdings aufgrund der Komplexität der Materie noch nicht umgesetzt worden seien.*

**23.4** Der RH begrüßte die Ausarbeitung von Lösungsansätzen im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft. Ungeachtet der Komplexität der Materie legte der RH dem BMWFW nahe, auf eine rasche Umsetzung seiner Empfehlung, nicht zuletzt aus Gründen der Komplexitätsreduktion (z.B. bundesweite Vereinheitlichung von Abstandsregelungen), zu dringen.

## Bebauung

**24.1** (1) In den Leitungstrassen hatte weder ein gesetzliches Bauverbot bestanden, noch hatten die Leitungsbetreiber in den Dienstbarkeitsverträgen mit den Grundeigentümern ein solches vorgesehen. Der RH hatte festgestellt, dass in zahlreichen Gemeinden Siedlungen an bestehende Leitung herangerückt waren, Gebäude in der Trasse von bestehenden Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe der Leiterseile errichtet worden waren und daher in seinem Vorbericht (TZ 41) der APG empfohlen, zu prüfen, ob und zu welchen Kosten ein Bauverbot in die Dienstbarkeitsverträge (Servitute) aufgenommen werden könnte, um den Trassenbereich für allfällige Aus- oder Neubauten von Behauung freizuhalten.

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dass sie überprüfe, ob eine Einschränkung der Unterbaumöglichkeit in die Verträge aufgenommen werden könne. Sie wies jedoch darauf hin, dass die Kosten der Dienstbarkeitsverträge exponentiell ansteigen würden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die APG ging mittels eines Gutachtens, das anhand einer reduzierten Bauhöhe eine entsprechende Wertminderung belegte, bei einem Bauverbot im Servitutsbereich von einer 100 %igen Reduktion des Verkehrswertes bzw. von einer Reduktion auf das landwirtschaftliche Preisniveau aus. Weiters waren durch die Lage der Überspannung die Verwertungsmöglichkeit von nicht überspannten Restflächen eingeschränkt bzw. die baulichen Nutzungen nicht mehr wirtschaftlich. Exemplarisch berechnete die APG anhand des vorgelegten Gutachtens, dass dies bei einem beispielhaften Grundstück von rd. 13.000 m<sup>2</sup> eine Erhöhung der Entschädigungsleistung um rd. 62 % zur Folge gehabt hätte.

Die APG ging somit davon aus, dass ein Bauverbot im Servitutsbereich aller APG-Leitungen unter den bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht finanzierbar sei, weil u.a. freiwillige Langfristabgeltungen zu leisten wären und eine Berücksichtigung derartiger freiwilliger Zahlungen im Tarif der APG nicht abgesichert sei.

Die APG wies ergänzend darauf hin, dass eine Nichtbebauung des Servitutsbereiches keine Erleichterung für allfällige spätere Ausbaumaßnahmen oder zukünftige Trassen darstelle, weil aufgrund der Behördenverfahren bzw. der Abstandsregelungen (siehe TZ 23) von erforderlichen Abständen bis zu 70 m und darüber hinaus ausgegangen werden müsse und ein Heranbauen an den Servitutsbereich auch gesetzlich nicht untersagt werden konnte und forderte daher ein gesetzliches Bauverbot.

24.2 Der RH stellte fest, dass die APG die Kosten eines Bauverbotes exemplarisch geprüft hatte. Eine deutliche Erhöhung der Kosten für Abgeltungsleistungen bzw. eine entsprechende Entwertung der überspannten Grundstücke erschien nachvollziehbar. Er erachtete die Kostenbetrachtung jedoch als nicht ausreichend. Mehrkosten durch ein privatrechtliches Bauverbot auf entsprechend überspannten Baulandgrundstücken eines gesamten Leitungsprojekts wären allfälligen, möglichen Einsparungen aus einer Nichtbebauung gegenüberzustellen und der für die Anwendung der Systemnutzungstarife zuständigen Behörde vor der Frage der Abgeltung zu präsentieren. Der RH erachtete seine Empfeh-





Flächenfreihaltung Bereich Energie

# BKA BMVIT BMWFW

## Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung

lung, zu prüfen, zu welchen Kosten ein Bauverbot in die Dienstbarkeitsverträge aufgenommen werden könnte, um den Trassenbereich für allfällige Aus- oder Neubauten von Bebauung freizuhalten, daher als teilweise umgesetzt und hielt sie aufrecht.

Der RH wies ergänzend darauf hin, dass eine entsprechende Entwertung der Grundflächen auch mit einer allfälligen, von der APG geforderten, gesetzlichen Regelung eintreten würde und eine ebensolche Entschädigung der Grundbesitzer erforderlich machen könnte.

- 24.3** *Laut Stellungnahme der APG trete sie für ein gesetzliches Bauverbot im Servitutstreifen ein. Ein allein mit privatrechtlichen Vereinbarungen im Rahmen der Dienstbarkeitsverträge zu erwirkendes generelles Bauverbot hätte u.a. eine Ungleichbehandlung von enteigneten Betroffenen zur Folge.*

*Ein privatrechtlich erwirktes Bauverbot auf überspannten Baulandgrundstücken eines gesamten Leitungsprojekts sei nicht wirtschaftlich darstellbar und auch nicht möglichen Einsparungen aus einer allfälligen Nichtbebauung gegenüberstellbar, weil u.a. tatsächlich anfallende Kosten mit unbekanntem fiktiven Umbau- bzw. Neubaukosten gegenübergerechnet werden müssten. Hinsichtlich der Frage der Abgeltung der Kosten durch die Regulierungsbehörde für eine Anerkennung derartiger Investitionskosten bedürfe es einer Gesetzesänderung.*

*Die APG führe in den neuen Dienstbarkeitsübereinkommen nunmehr sämtliche einzuhaltenden relevanten Normen und Vorschriften an. Diese würden neben den bisherigen Abständen nun auch die ÖVE/ÖNORM E 8850 sowie EN 50110 beinhalten.*

- 24.4** Mit Bezug auf die seitens der APG dargestellte Wirkung der Kosten einer privatrechtlichen Baueinschränkung hielt der RH fest, dass eine allfällige gesetzliche Änderung mit ebensolchen Fragen im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung bereits entschädigter oder enteigneter Grundeigentümer konfrontiert wäre.

Kosten

- 25.1** (1) Durch Projektverzögerungen, Genehmigungsverfahren und komplexe Trassierungen hatte nicht nur die APG Mehrkosten zu tragen, sondern es entstanden auch zusätzliche Kosten, die von allen Verbrauchern der Regelzone getragen werden mussten. Die Leitungsprojekte der APG aus dem Vorbericht hatten einen hohen Anteil an „nicht-technischen“ Projektkosten ausgewiesen. Aufwendungen für Grundablösen sowie die Kosten für UVP-Verfahren, Kommunikation und Ausgleichszahlungen hatten bis zu 35 % der Gesamtprojektkosten betragen.

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 42) der APG empfohlen, bei den Bemühungen um Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und um Beschleunigung der Genehmigungsverfahren verstärkt auf die kostenmäßigen Auswirkungen der Verfahren hinzuweisen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dass die EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur nunmehr die Vereinfachung und Verkürzung der Genehmigungsverfahren für Projekte von europäischem Interesse vorsah. Für ihre Projekte strebe die APG u.a. die Gleichstellung der Netzinfrastrukturprojekte mit den Projekten der ÖBB und ASFINAG sowie eine Konzentration der Genehmigungsverfahren auf Bundesebene an.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die APG hatte sich in den Jahren 2012 bzw. 2013 dafür eingesetzt, im Rahmen der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur möglichst viele der Leitungsmaßnahmen als Projekte von gemeinsamem Interesse genehmigt zu bekommen. Davon erwartete sie sich eine zeitliche Begrenzung der Verfahren, die Abwicklung durch eine zentrale Bundesbehörde sowie verkürzte und somit kostengünstigere Abläufe. Eine diesbezügliche nationale Umsetzung war allerdings noch nicht erfolgt, zum Teil galten die Bestimmungen jedoch unmittelbar (siehe TZ 5).

Die APG verfolgte darüber hinaus das Ziel, Umstellungen von 220-kV-Leitungen auf 380-kV-Leitungen nur durch den Umbau der Ausleger zu ermöglichen, was gegenüber einem Neubau kosteneffizienter war.

(b) Zwischenzeitlich fielen bei dem in Planung befindlichen zweiten Abschnitt der Salzburgleitung allerdings erneut zusätzliche, „nicht-technische“ Kosten an:

Der Leitungsabschnitt unterlag als bundesländerübergreifendes Leitungsprojekt dem Starkstromwegegesetz des Bundes und nicht dem Salzburger Landeselektrizitätsgesetz (LEG) und seinen Abstandsregelungen von 200 m und 400 m (siehe TZ 23).<sup>18</sup> Dennoch sah eine Arbeitsgruppe zwischen Land Salzburg und der APG im Bericht zum Expertenkorridor vom Juni 2010 (TZ 31) ein Ausgleichsmodell mit Zahlungen von 3 Mio. EUR an die Anrainergemeinden für „sensible Bereiche“<sup>19</sup> bzw. „LEG Berührungspunkte“ vor.

<sup>18</sup> Lediglich die Mitführung der 110 kV-Leitung der Salzburg Netz GmbH wurde unter Anwendung des Salzburger LEG im Zuge des UVP-Verfahrens eingereicht.

<sup>19</sup> Trassenachse im Abstand von 400 m zu Bauland oder 200 m zu Wohnobjekten im Grünland oder Gewerbegebiet.



# BKA BMVIT BMWFW

Flächenfreihaltung Bereich Energie

**Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung**

Zusätzlich kalkulierte die APG Ausgleichszahlungen von rd. 330.000 EUR an Eigentümer von Objekten, die zwischen 70 m und 200 m entfernt von der Trassenachse lagen. Diese Abstände waren außerhalb der in UVP-Verfahren geforderten Freihaltebereiche (siehe TZ 23) und stellten somit eine Erweiterung gegenüber dem ersten Leitungsabschnitt dar. Für die Anrainer des ersten Abschnittes der Salzburgleitung waren diese Ausgleichszahlungen lediglich bis zu einem 150 m-Abstand vorgesehen.<sup>20</sup> Die zusätzlichen Zahlungen von nunmehr 2.000 EUR pro Objekt für Anrainer im Abstand von 150 m bis 200 m müssten im Falle der Umsetzung des zweiten Abschnitts aufgrund einer vertraglich festgelegten Gleichherechtigungsklausel nun auch für die Anrainer des ersten Abschnittes der Salzburgleitung nachbezahlt werden.

Da sich der zweite Abschnitt der Salzburgleitung zur Zeit der Gebärungsüberprüfung in der Genehmigungsphase befand, waren bislang keine dieser angeführten Ausgleichszahlungen durchgeführt worden.

- 25.2 Der RH anerkannte, dass sich die APG auf europäischer und nationaler Ebene für raschere und kostengünstigere Verfahren einsetzte sowie weniger aufwändige Trassierungen anstrebte. Eine diesbezügliche gesetzliche Umsetzung war allerdings noch nicht erfolgt. Der RH erachtete daher seine Empfehlung, verstärkt auf die kostenmäßigen Auswirkungen hinzuweisen, lediglich als teilweise umgesetzt und hielt sie daher aufrecht.

Der RH kritisierte allerdings die kostenmäßigen Auswirkungen am Beispiel der Salzburgleitung, bei der die APG – neben den Dienstbarkeiten für belastete Liegenschaften – freiwillige Ausgleichszahlungen in Höhe von rd. 3,3 Mio. EUR an Gemeinden und Anrainer einplante, die sich zu einem Großteil nicht aus UVP-Verfahren oder Ahstandsregelungen ableiten ließen, sondern sich u.a. an landesgesetzlichen Vorschriften orientierten, die für das gegenständliche Verfahren gar nicht zur Anwendung kamen. Weiters kritisierte er, dass ebensolche Ausgleichszahlungen für den bereits errichteten und in Betrieb befindlichen ersten Teilabschnitt der Salzburgleitung rückwirkend vorgesehen waren. Dies insbesondere, weil die APG mitgeteilt hatte, dass die Berücksichtigung solch freiwilliger Zahlungen im Tarif der APG nicht abgesichert sei (TZ 25). Er empfahl daher der APG, im Sinne der kostenmäßigen Auswirkungen Ausgleichszahlungen im Zuge von Leitungsprojekten sparsam bzw. lediglich in erforderlicher Höhe vorzunehmen.

<sup>20</sup> Diese hatten von 70 m bis 100 m bzw. von 100 m bis 150 m zur Leitungssache jeweils 8.000 EUR bzw. 4.000 EUR betragen.

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

- 25.3 Die APG merkte in ihrer Stellungnahme bezüglich der Ausgleichszahlungen an, dass u.a. zum Zeitpunkt des Expertenberichts vom Juni 2010 die Beteiligten davon ausgegangen seien, dass es sich bei der 380-kV-Salzburgleitung um eine Leitungsanlage handle, auf die das Salzburger LEG anzuwenden sei. Ein bundesländerübergreifender Zusammenhang mit Oberösterreich habe sich erst danach ergeben bzw. sei nicht vor August 2011 mit dem Erkenntnis des VfGH (über die gegen die Vorarbeitenverordnung des BMWFW eingebrachten Individualanträge) klargestellt gewesen, demzufolge das LEG nicht anzuwenden sei.<sup>21</sup>

Die freiwilligen Ausgleichszahlungen an Wohnanrainer seien nicht unter die Rahmenvereinbarung mit den Landwirtschaftskammern zu subsumieren, so dass die „zusätzlichen“ Ausgleichszahlungen an Anrainer des ersten Abschnitts der Salzburgleitung nicht aus dem Titel der Gleichberechtigungsklausel erfolgen hätten können.

Bei den erfolgten Ausgleichszahlungen habe es sich zwar um keine Rechtspflicht, jedoch um die Annahme des Vorschlags des Lenkungsausschusses gehandelt, dem die damalige Landeshauptfrau vorgesessen sei und der somit eine hohe Legitimation besessen habe.

Freiwillige Ausgleichszahlungen seien bisher von der Behörde im Rahmen der Kostenprüfung anerkannt worden bzw. würden diese zu den Gesamtkosten der Salzburgleitung gezählt, die – als genehmigtes Projekt des Netzentwicklungsplans – unter die ex-ante Anerkennung gefallen sei.

- 25.4 Der RH konnte im Zuge der Gebarungsüberprüfung nicht nachvollziehen, warum die APG bis August 2011 von einer Geltung des Salzburger LEG für den zweiten Abschnitt der Salzburgleitung ausgegangen war, hatte sie diese doch seit 1993 im Sinne des bundesländerübergreifenden StWG geplant und beispielsweise bei der Bewilligung von Vorarbeiten gemäß StWG als Lückenschluss des österreichischen 380-kV-Höchstspannungsnetzes zwischen dem Umspannwerk St. Peter (Oberösterreich) und Tauern in Kaprun (Salzburg) beantragt.<sup>22</sup>

<sup>21</sup> Durch das mit März 2009 in Kraft getretene LEG wurde u.a. eine Kategorie schutzwürdiger Wohnobjekte im Bereich von 200 m von der Trassenachse geschaffen, so dass Ausgleichszahlungen nunmehr auch an Anrainer in Objekten im Abstand von 151 m bis 200 m zur Leitungsachse festgelegt worden waren.

<sup>22</sup> Auch die vom Rat der EU im Juni 2006 beschlossene Neufassung der Leitlinien für Transeuropäische Energienetze sah die 380 kV-Leitung St. Peter am Hart – Tauern als eine einheitliche elektrische Leitungsanlage an. Daran vermochte auch ein zweistufiger Ausbau nichts zu ändern, weil die Systeme in ihrem angestrebten Endzustand Bundesländergrenzen überschreitend sind und somit auf die elektrische Leitungsanlage das StWG anzuwenden war.



# BKA BMVIT BMWFW

## Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung

Bezüglich der freiwilligen Ausgleichszahlungen an definierte Anrainer und Gemeinden merkte der RH an, dass diese möglicherweise im Projektinteresse der APG an einem möglichst konfliktfreien und zügigen Baufortschritt lagen, wies jedoch darauf hin, dass die Gesamtkosten derartiger, freiwilliger Ausgleichszahlungen – mit erfolgter Anerkennung und Tarifumlegung – von allen Verbrauchern der Regelzone in Österreich getragen werden mussten.

Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung, auf die kostenmäßigen Auswirkungen von Ausgleichszahlungen und deren sparsame Handhabung verstärkt Bedacht zu nehmen.

### Einzelfeststellungen Bereich Verkehr

A 3 Südost Autobahn 26.1 (1) Die geplante Verlängerung der A 3 Südost Autobahn war von Plänen zur Errichtung eines im Planungskorridor gelegenen Einkaufsmarkts betroffen. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 48) der ASFINAG empfohlen, zur Sicherung der Trasse das Projekt der Verlängerung der A 3 zur Erlangung einer § 14-Verordnung einzureichen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die ASFINAG mitgeteilt, dass das Bauprogramm 2013 bis 2018 die Errichtung der A 3 vom Knoten Eisenstadt bis Klingenbach in diesem Zeitraum nicht mehr vorsah und daher eine entsprechende Einreichung unterblieben sei. Die ASFINAG versuche in Abstimmung mit der Gemeinde Maßnahmen zu unterbinden, um einen späteren, möglichen Neubau der A 3 nicht zu erschweren. Zudem habe die ASFINAG das Land Burgenland ersucht, die geplante Trasse als Korridor zu sichern.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Verlängerung der A 3 im Bauprogramm der ASFINAG 2013 bis 2018 nicht enthalten und daher eine Sicherung nach § 14 BStG aus rechtlichen Gründen nicht möglich war.<sup>23</sup> Die ASFINAG war allerdings bemüht, eine Vereinbarung mit der Gemeinde Wulkaprodersdorf bezüglich einer Freihaltung der Trasse zu erwirken und somit eine zukünftige Weiterführung der A 3 zu ermöglichen. Dazu lag ein Entwurf einer zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Wulkaprodersdorf sowie ein Ersuchen an das Land Burgenland vom Juni 2013 vor. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag allerdings weder eine Unterfertigung der Vereinbarung mit der Gemeinde Wulkaprodersdorf vor, noch hatte das Land Bur-

<sup>23</sup> Eine solche Verordnung durfte nur erlassen werden, wenn die Bestimmung des Straßenverlaufs in absehbarer Zeit zu erwarten war. Die mit der Erklärung zum Bundesstraßenplanungsgebiet verbundenen Rechtsfolgen waren auf höchstens fünf Jahre beschränkt.

## Einzelfeststellungen Bereich Verkehr

genland eine Sicherung der Trasse im Wege der überörtlichen Raumplanung vorgenommen.

26.2 Die ASFINAG setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie versuchte, Schritte für eine Freihaltung der Trasse auch außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen. Durch den Entfall der Verlängerung der A 3 aus dem fünfjährigen Bauprogramm der ASFINAG war keine Anwendungsmöglichkeit einer § 14-Verordnung nach BStG mehr gegeben. Der RH empfahl der ASFINAG allerdings, solange die A 3 im BStG enthalten ist, sich weiterhin bei Land und Gemeinde für die Freihaltung der Trasse einzusetzen.

26.3 *Die ASFINAG sicherte in ihrer Stellungnahme zu, sich bei Land und Gemeinden so lange für die Freihaltung der Trasse einzusetzen, bis die rechtlichen Voraussetzungen zur Erlassung einer Verordnung gegeben wären.*

### S 7 Fürstenfelder Schnellstraße

#### Flächenwidmung

27.1 (1) Im Bereich der geplanten Trassenführung der S 7 lag im Gemeindegebiet von Altenmarkt eine Aufschließungsfläche für ein Kur- und Erholungsgebiet. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 50) der ASFINAG empfohlen, insbesondere bei Widmungsverfahren Planungsinteressen frühzeitig durch Einwendungen geltend zu machen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens batte die ASFINAG mitgeteilt, dass sie eine Abstimmung der Planungsvorhaben mit Gemeinden und der Raumordnungsabteilung des Landes in ihren Planungsprozess einarbeiten werde, um dieses Erfordernis sicherzustellen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ASFINAG mit Oktober 2011 die Abstimmung von Planungsvorhaben mit Gemeinden und Raumordnungsabteilungen der Länder in ihre interne Richtlinie „Prozessmanagement“ eingearbeitet hatte. Die Richtlinie „Prozessmanagement“ besaß für die Projektleiter der ASFINAG verbindlichen Charakter.<sup>24</sup>

27.2 Die ASFINAG setzte die Empfehlung des RH, Planungsinteressen frühzeitig durch Einwendungen geltend zu machen, durch die verbindliche Festlegung von Gesprächen mit der überörtlichen Raumplanung und den Standortgemeinden um.

<sup>24</sup> Darüber hinaus verwies sie auf die Einwendungen, die sie auch im Bereich der A 3 (TZ 26) im Juni 2013 getätigt hatte.



Einzelfeststellungen Bereich Verkehr

# BKA BMVIT BMWFW

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung

## Bebauung

**28.1** (1) Die Verordnung des Planungsgebietes für den Abschnitt West der S 7 erließ das BMVIT im März 2008, somit rd. 2,5 Jahre nach Antragstellung. Eine der Ursachen für die lange Verfahrensdauer war u.a. die notwendig gewordene Adaptierung des Projekts. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 51) der ASFINAG empfohlen, dass im Interesse einer raschen Bearbeitung durch das BMVIT möglichst vollständige und abgestimmte Projekte einzureichen wären.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die ASFINAG mitgeteilt, dass Erkenntnisse aus Gesprächen mit dem BMVIT in Leitfäden, im Planungsprozess sowie in Checklisten aufgegriffen und verfolgt werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ASFINAG seit Oktober 2011 Projektabstimmungen in ihren Richtlinien verbindlich vorsah. Die Abstimmungen hatten durch Projektbesprechungen oder durch Zustimmung von übermittelten Unterlagen innerhalb einer vereinbarten Frist zu erfolgen. Der Projektbegleiter des BMVIT war bereits über die Hauptansprechpartner zu informieren.

Weiters erarbeitete die ASFINAG Checklisten zum Erkennen häufiger Defizite in den Fachberichten der UVP-Einreichprojekte, um die Prüfung von Einreichunterlagen zu optimieren, und wandte diese in ihren Projekten an. Ziel der abgestimmten Checklisten war, dass Behörde und Projektwerber allfällige fehlerhafte Angaben in den eingereichten Projektunterlagen zeitnah erkennen und nachbessern konnten.

**28.2** Die ASFINAG setzte die Empfehlung des RH, möglichst vollständige und abgestimmte Projekte einzureichen, durch die Einarbeitung von akkordierten Projekten in das verbindliche, interne Prozessmanagement sowie die Anwendung der Checklisten um.

## Einzel feststellungen Bereich Energie

### Salzburgleitung

### Überörtliche Raumplanung

**29.1** (1) Die Trasse des ersten Abschnitts der Salzburgleitung war im Regionalprogramm des Landes Salzburg nicht berücksichtigt worden, obwohl dies auch für noch nicht bewilligte Vorhaben möglich war. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 58) dem BMWFW empfohlen, Stellungnahmen zu Raumordnungsprogrammen als Möglichkeiten zur Berücksichtigung von in Planung befindlichen, prioritären Projekten zu nutzen.

## Einzelfeststellungen Bereich Energie

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme im Vorbericht verwiesen, nach der im Bewilligungsverfahren gemäß StWG eine umfassende Abstimmung aller berührten öffentlichen Interessen vorgesehen sei und auch im Vorprüfungsverfahren Landesregierungen und betroffene Gemeinden Kenntnis vom jeweiligen Vorhaben haben. Das BMWFW verwies zudem erneut auf seine Stellungnahme zum Umsetzungsprozess im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft (siehe TZ 3).

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Verbindliche Raumplanungsvorhaben wurden, wie alle anderen Gesetzesvorlagen der Länder, in der Regel im Rahmen des Konsultationsmechanismus<sup>25</sup> dem Bund (BKA) mitgeteilt. Von dort erfolgte die Zuteilung an die zuständigen Ressorts.

Das BMWFW legte dem RH nunmehr Raumplanungsvorhaben vor, die die Sektion Energie und Bergbau geprüft und für die sie bei Überschneidung mit Bergbauanlagen oder Energiewegen Stellungnahmen abgegeben hatte. Die energiewegerechtlichen Stellungnahmen hatten in der Regel den Inhalt, dass auf die jeweils betroffene Leitungsanlage Rücksicht zu nehmen wäre. Eine Handhabe, über die jeweils einzuhaltenden Sicherheitsabstände hinausgehende Abstände einzufordern, bestand allerdings nicht.

Ebenso legte das BMWFW die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aktuelle Stellungnahme vom Oktober 2013 betreffend Änderungen eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes und eines Flächenwidmungsplanes vor.

**29.2** Das BMWFW setzte mit seinen Schreiben zu Raumplanungsvorhaben die **Empfehlung des RH, Stellungnahmen zu Raumordnungsprogrammen** als Möglichkeiten zur Berücksichtigung von in Planung befindlichen und durch Langfristplanungen sowie europäische Leitlinien als prioritär erkannte Projekte zu nutzen, um.

**30.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 58) der APG empfohlen, dass sie künftig frühzeitig entsprechende Unterlagen zwecks Berücksichtigung ihrer Vorhaben in die Raumordnungsprogramme des Landes einbringen sollte.

<sup>25</sup> Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (BGBl. I Nr. 35/1999), Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern, Art. I Abs. 2





(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dass sie mit den Raumordnungsbehörden der Länder in Kontakt stehe und österreichweite Projekte präsentiere. Die APG wies jedoch darauf hin, dass dieser Prozess informell sei.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die APG führte zwischenzeitlich im Jahr 2012 mit den Raumordnungsinstanzen aller Länder Gespräche zu den aktuellen Projekten und legte entsprechende Präsentationen zum Zwecke der Korridorplanung vor. Die APG sicherte zu, diese Kontakte laufend weiterzuführen und verwies zudem auf die Arbeiten im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft.

30.2 Mit den zwischenzeitlich erfolgten Informationsmaßnahmen setzte die APG die Empfehlung des RH, frühzeitig entsprechende Unterlagen zwecks Berücksichtigung ihrer Vorhaben einzubringen, um.

31.1 (1) Der Raumplanung des Landes waren zum Teil weder die Bau- und Betriebsbewilligungen für den genehmigten Leitungsabschnitt noch die damit verbundenen Ausbauprojekte in Salzburg vorgelegen. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 59) der APG empfohlen, dass Planungsgrundlagen frühzeitig an die Raumplanung herangetragen werden sollten, um Möglichkeiten für eine Sicherung oder Freihaltung von Flächen wahrnehmen zu können.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mit dem Verweis auf ihre Stellungnahme zu TZ 30 mitgeteilt, dass sie versuche, auf breiter Basis entsprechendes Bewusstsein zu schaffen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die APG hatte in den Ländern entsprechende Daten und Planungsgrundlagen übermittelt (TZ 30). Darüber hinaus richtete die APG im Vorprozess zur Einreichung des zweiten Abschnitts der Salzburgleitung gemeinsam mit der Landesregierung ein Expertengremium ein, das im Jahr 2010 einen „Expertenkorridor“ erarbeitet hatte. Darauf aufbauend führte die APG Messen, Einzelgespräche und Gruppendiskussionen etc. durch, um eine Verbesserung der Information zu erzielen, und legte die entsprechenden Unterlagen vor.

31.2 Die APG setzte durch die Datenübermittlung sowie die Arbeiten an einem gemeinsamen Korridor der Salzburgleitung die Empfehlungen des RH, Planungsgrundlagen frühzeitig an die Raumplanung heranzutragen, um.

## Einzelfeststellungen Bereich Energie

### Örtliche Raumordnung

**32.1** (1) In Salzburg kam den Eigentümern einer Hauptversorgungseinrichtung, deren Sicherheitsabstand durch eine geplante bauliche Maßnahme unmittelbar berührt wurde, im Bauverfahren Parteistellung zu. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 62) der APG empfohlen, im Bauverfahren gemäß dem Salzburger Baupolizeigesetz ihre Parteistellung im Interesse der Flächenfreihaltung aktiv zu nutzen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dass sie diese Empfehlung hinreichend umsetze.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die APG ihre Parteistellung entsprechend der Gesetzeslage wahrnahm. Sie belegte dies anhand von Beispielen.<sup>26</sup>

**32.2** Die APG setzte durch ihre schriftlichen Einwendungen die Empfehlung des RH, im Bauverfahren ihre Parteistellung im Interesse der Flächenfreihaltung aktiv zu nutzen, um.

### Steiermarkleitung

#### Nutzungskonflikte

**33.1** (1) Bereits während der Errichtung, aber auch nach Fertigstellung der Steiermarkleitung waren Bauvorhaben bzw. eine Umwidmung im Servitutstreifen der Leitung beantragt worden. Der RH hatte dazu in seinem Vorbericht kritisch festgestellt, dass Leitungsbetreiber wie die APG Bau- und Widmungswerbern mitteilten, einer Nutzung unter den Starkstromfreileitungen bei Einhaltung des Mindestabstands stünde nichts entgegen. Gleichzeitig erwarteten die Leitungsbetreiber, dass die Länder im Rahmen der Raumordnung eine breite Trassensicherung mit dem Hinweis auf die Bedeutung der Korridore sowie das Gefährdungs- und Störpotenzial betreiben sollen.

Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 72) der APG empfohlen, dass in Stellungnahmen zu Widmungsänderungen und Bauvorhaben im Trassenbereich verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereichs hinzuwirken wäre.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dass sie darauf explizit hinweise.

<sup>26</sup> u.a. in einem entsprechenden Schriftsatz vom Juli 2011 anlässlich der Errichtung eines Flugdaches zwischen zwei Masten; darüber hinaus entsprechende Einwendungen bereits bei Änderungen von Örtlichen Entwicklungskonzepten

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die APG versendete im Rahmen der Dienstbarkeiten bei bestehenden Leitungen entsprechende Einwendungen, die auf das Freihalten der Leitung verwiesen. Sie legte dem RH zahlreiche, zwischenzeitlich unternehmensintern standardisierte Schreiben aus den Jahren 2012 und 2013 vor. Darin wurde u.a. auf den RH-Bericht Bund 2011/8 hingewiesen. Die Entscheidung darüber lag jedoch letztlich bei der jeweiligen Behörde.

- 33.2 Die APG setzte durch die vorliegenden Einwendungen, in denen sie auf eine Freihaltung der Trasse verwies, die Empfehlung des RH, in Stellungnahmen zu Widmungsänderungen und Bauvorhaben verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereichs hinzuwirken, um.

#### Dienstbarkeitsübereinkommen

- 34.1 (1) Die Abkommen der APG mit den Grundeigentümern bzw. die Rahmenabkommen mit den Landwirtschaftskammern sahen – sollte es bei Grundstücken der Steiermarkleitung bis Ende 2018 zu einer rechtskräftigen Änderung der Widmung in Bauland oder Industriegebiet kommen – eine Nachschusspflicht des Leitungsbetreibers als Entschädigung vor. Die APG ging daher künftig von zusätzlichen Kosten aus. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ. 74) der APG empfohlen, sowohl die Nachschusspflicht als auch die Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten zu überdenken.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die APG mitgeteilt, dies bei zukünftigen Großprojekten zu hinterfragen. Sie wies allerdings, auch vor dem Hintergrund allfälliger Verhandlungen mit den Landwirtschaftskammern, darauf hin, dass Änderungen der Rahmenbedingungen jedenfalls zu finanziellen Nachforderungen führen und demnach entsprechende gesetzliche Regelungen vorteilhafter seien. Ohne solche werde die APG jedenfalls bemüht sein, Nachschüsse zu vermeiden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Eine wesentliche Voraussetzung für den Entfall der Nachschusspflicht bestand darin, dass diese Verpflichtung nicht mehr in die Rahmenvereinbarungen mit den Landwirtschaftskammern aufgenommen wird. Die Kammern stimmten diesem Ansinnen, laut Mitteilung der APG,

## Einzelfeststellungen Bereich Energie

allerdings nicht zu. Diesbezügliche Unterlagen bzw. entsprechende Verhandlungen mit den Kammern legte die APG allerdings nicht vor.

34.2 Der RH stellte fest, dass die APG die Empfehlung des RH zur Nachschusspflicht nicht umgesetzt hatte. Der RH wies erneut auf die kostenmäßigen Auswirkungen der Nachschusspflicht bei späteren Widmungsänderungen hin, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Rahmen eines Teilergebnisses der ÖREK-Partnerschaft zusätzliche, gesetzliche Widmungsverbote durch das BKA nunmehr als nicht zulässig eingeschätzt wurden (siehe TZ 19). Er empfahl daher weiterhin, sowohl die Nachschusspflicht als auch die Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten zu überdenken.

34.3 *Laut Stellungnahme der APG fänden sich derartige Vertragsklauseln bereits seit über 20 Jahren in bestehenden Rahmenverträgen mit den Landwirtschaftskammern. Der Entfall der Vertragsklauseln sei von der Zustimmung der Landwirtschaftskammern abhängig. Die diesbezügliche Empfehlung des RH habe bei sämtlichen Verhandlungen mit den Kammern als Vertragspartner keine Zustimmung gefunden.*

*Die APG verwies auf ihre (schlechte) Verhandlungsposition und unterstrich allerdings, dass ein rechtzeitiger Abschluss der Rahmenvereinbarung essenziell sei, um (rechtzeitig) privatrechtliche Servitutsverträge mit den betroffenen Landwirten abzuschließen.*

34.4 Der RH verkannte nicht die Ausgangsposition der APG gegenüber den Verhandlungspartnern und würdigte die Bemühungen der APG, ungeachtet der Verhandlungen mit Kammern und Grundeigentümern auch auf den Projektfortschritt zu achten. Vor dem Hintergrund gegebener rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten und zur Vermeidung zusätzlicher Kosten im Sinne sparsamer und wirtschaftlicher Gebarung hielt der RH seine Empfehlung jedoch aufrecht.



# BKA BMVIT BMWFW

## Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung

### Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

35 Der RH stellte fest, dass die überprüften Stellen die 34 überprüften Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht wie folgt umsetzen:

- Das BKA **setzte** die eine überprüfte Empfehlung teilweise um.
- Das BMWFW setzte von zehn überprüften Empfehlungen zwei vollständig, drei teilweise und fünf Empfehlungen nicht um.
- Das BMVIT setzte von zehn überprüften Empfehlungen vier vollständig, drei teilweise und drei Empfehlungen nicht um.
- Die ASFINAG Bau-Mangement GmbH setzte von vier überprüften Empfehlungen drei vollständig und eine Empfehlung teilweise um.
- Die Austrian Power Grid AG **setzte** von acht überprüften Empfehlungen fünf vollständig, zwei teilweise und eine nicht um.

Schlussbemerkungen/  
SchlussempfehlungenUmsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts  
Reihe Bund 2011/8

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
<b>BKA</b>					
22	Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich	2		X	
<b>BMWF</b>					
18	Entwicklung eines langfristigen Zielnetzes für den Bereich elektrische Energie	3	X		
18	Konkretisierung und Umsetzung der in der „Energiestrategie Österreich“ empfohlenen Maßnahme, rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben zu schaffen	4			X
19	Ausarbeitung von Vorschlägen für gesetzliche Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung	5		X	
35	Setzung geeigneter Schritte für eine Sicherung der in Betracht kommenden Flächen für in der Langfristplanung genehmigte Projekte	17			X
36	Anstreben gesetzlicher Grundlagen zur Sicherung von Leitungstrassen	18		X	
37	Vorsehen einer Änderungssperre mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens für Starkstromleitungen	19			X
38	Klärung von Fragen des Bedarfs bzw. der Notwendigkeit bereits im Vorfeld	20		X	
39	Entwicklung von Fachplanungsinstrumenten mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich	22			X
41	Schaffung bundesweit einheitlicher Abstandsregelungen für Starkstromfreileitungen	23			X
58	Nutzung der Stellungnahmen zu Raumordnungsprogrammen als Möglichkeiten zur Berücksichtigung von in Planung befindlichen und durch Langfristplanungen und europäische Leitlinien als prioritär erkannten Projekten	29	X		
<b>BMVIT</b>					
21	verpflichtende Information der Länder und Gemeinden über begonnene Planungen des Bundes	6		X	
23	Entwicklung regelmäßiger Evaluierungen von Zielvorgaben für die hochrangige Verkehrsinfrastruktur	7	X		
23, 25	Erhöhung des Grades der Verbindlichkeit für einen neuen Gesamtverkehrsplan	8			X



# BKA BMVIT BMWFW

Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte;  
Follow-up-Überprüfung

## Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2011/8

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
23	möglichst frühzeitige Festlegung von Infrastrukturplanungsgebieten	9		X	
24	Formulierung verkehrsstrategischer und volkswirtschaftlicher Ziele des Infrastrukturausbaus	10	X		
26	vorläufige Sicherstellung von Flächen im Bundesstraßenplanungsgebiet durch ein geeignetes Rechtsinstrument	11			X
26	Heranziehung der zu dem für die Enteignung gem. § 18 Abs. 1 BStG geltenden Zeitpunkt bestehenden Widmung für die Ermittlung der Höhe der Grundeinlösen	12	X		
27	Durchführung und Abschluss des § 14-Verfahrens zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet deutlich vor den § 4-Verfahren	13	X		
29	Verankerung von Raumordnungsinstrumenten zur Sicherung von Wildtierkorridoren	15		X	
32	Entwicklung von Vorgangsweisen im Bereich des Eisenbahnwesens zur verpflichtenden Kenntlichmachung von Trassenkorridoren künftiger Infrastrukturbauprojekten in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Bundesländer bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden	16			X
<b>ASFINAG Bau-Management GmbH</b>					
28	raumplanerische Abstimmung von Ausgleichsmaßnahmen von UVP-Bewilligungsverfahren bereits in der Planung	14	X		
48	Einreichung des Projekts der Verlängerung der A 3 zur Erlangung einer § 14-Verordnung	26		X	
50	frühzeitige Geltendmachung von Planungsinteressen insbesondere bei Widmungsverfahren	27	X		
51	Einreichung möglichst vollständiger und abgestimmter Projekte	28	X		
<b>Austrian Power Grid AG</b>					
38	Einreichung von möglichst abgestimmten UVP-Projekten	21	X		
41	Prüfung der Möglichkeit der Aufnahme von Bauverboten in Dienstbarkeitsverträge	24		X	

Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts  
Reihe Bund 2011/8

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
42	verstärkter Hinweis auf die kostenmäßigen Auswirkungen der langwierigen und komplexen Verfahren	25		X	
58	frühzeitige Einbringung von Unterlagen zur Berücksichtigung in den Raumordnungsprogrammen	30	X		
59	frühzeitiges Herantragen von Planungsgrundlagen an die Raumplanung der Länder	31	X		
62	Nutzung der Parteistellung im Bauverfahren gemäß dem Salzburger Baupolizeigesetz	32	X		
72	verstärktes Hinwirken auf die Freihaltung des Trassenbereichs	33	X		
74	Überdenken der Nachschusspflicht sowie der Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten	34			X

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

**BKA** (1) Eine Initiative zur Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich wäre einzuleiten, Planungsgrundsätze und -instrumente sowie Planungs- und Koordinationspflichten wären festzulegen. (TZ 2)

**BMWF** (2) Es wären rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben zu schaffen, möglichst rasch zu konkretisieren und umzusetzen. (TZ 4)

(3) Vorschläge für gesetzliche Regelungen v.a. zur Verfahrensbeschleunigung wären auszuarbeiten. Ergänzend wären Entwürfe zur innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben der EU-Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur so rasch wie möglich zu finalisieren und einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. (TZ 5)





Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen

# BKA BMVIT BMWFW

## Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte; Follow-up-Überprüfung

(4) Für die in den Netzentwicklungsplänen genehmigten Projekte sollten nach Vorliegen ausreichender Planungsgrundlagen geeignete Schritte für eine Sicherung der in Betracht kommenden Flächen gesetzt werden. (TZ 17)

(5) Zur Sicherung von Leitungstrassen, die Gegenstand eines Vorprüfungsverfahrens waren, wären gesetzliche Grundlagen für ein Planungsgebiet ähnlich jenen im Bereich Straße und Schiene anzustreben. (TZ 18)

(6) Mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens wären eine Änderungssperre vorzusehen und dafür die gesetzlichen Grundlagen anzustreben. Ergänzend wären entsprechende Gesetzesentwürfe so rasch wie möglich zu finalisieren und einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. (TZ 19)

(7) Klärungen bezüglich des Bedarfs und der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit wären nicht im UVP-Verfahren, sondern bereits im Vorfeld auf Basis gesetzlicher Grundlagen anzustreben. (TZ 20)

(8) Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich wären zu entwickeln. (TZ 22)

(9) Gesetzliche Grundlagen für verbindliche, bundesweit einheitliche Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen sowie entsprechende Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote wären anzustreben. (TZ 23)

### BMVIT

(10) Es wäre eine Verpflichtung vorzusehen, Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren. (TZ 6)

(11) Für neue, verkehrsträgerübergreifende Gesamtverkehrspläne und die daraus folgenden Maßnahmen wäre der Grad der Verbindlichkeit zu erhöhen. (TZ 8)

(12) Basierend auf verkehrsstrategischen Vorgaben wären Infrastrukturplanungsgebiete mit dem Ziel des Informationsaustauschs sowie der Möglichkeit der frühzeitigen Berücksichtigung in Planungsgrundlagen der Länder und Gemeinden festzulegen. (TZ 9)

## Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(13) Um kostenintensive bauliche Veränderungen in beantragten Bundesstraßenplanungsgebieten während des laufenden Verfahrens zu vermeiden, wäre eine vorläufige Sicherstellung der erforderlichen Flächen durch ein geeignetes Rechtsinstrument anzustreben. (TZ 11)

(14) Im Zusammenhang mit der Dienstanweisung des BMVIT wäre darauf hinzuwirken, dass die Länder Raumordnungsinstrumente zur Sicherung von Wildtierkorridoren in ihren Raumordnungsgesetzen verankern. (TZ 15)

(15) Es wäre eine Vorgangsweise zu entwickeln, durch die Trassenkorridore für künftige Infrastrukturbauvorhaben in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Bundesländer bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden verpflichtend kenntlich gemacht werden könnten. (TZ 16)

### ASFINAG Bau- Management GmbH

(16) Der Abschluss der Richtlinie „Umweltbezogene Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen bei Straßen- und Eisenbahnbauvorhaben“ wäre voranzutreiben. (TZ 14)

(17) Die ASFINAG sollte sich weiterhin bei Land und Gemeinde für die Freihaltung der Trasse der A 3 Südost Autobahn einsetzen, solange diese im BStG enthalten ist. (TZ 26)

### Austrian Power Grid AG

(18) Es wäre zu prüfen, ob und zu welchen Kosten ein Bauverbot in die Dienstbarkeitsverträge aufgenommen werden könnte, um den Trassenbereich für allfällige Aus- oder Neubauten von Bebauung freizuhalten. (TZ 24)

(19) Es wäre weiterhin verstärkt auf die kostenmäßigen Auswirkungen der Verfahren hinzuweisen. Ausgleichszahlungen im Zuge von Leitungsprojekten wären sparsam bzw. lediglich in erforderlicher Höhe vorzunehmen. (TZ 25)

(20) Sowohl die Nachschusspflicht als auch die Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten wäre zu überdenken. (TZ 34)



**BKA BMVIT BMWFW**

**ANHANG**  
**Entscheidungsträger**

## **ANHANG**

### **Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen**

Anmerkung:  
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck

**ASFINAG Bau Management GmbH****Aufsichtsrat**

Vorsitzender            Dipl.-Ing. Alois SCHEDL  
(seit 24. März 2009)

Stellvertreter des  
Vorsitzenden            Dr. Klaus SCHIERHACKL  
(seit 24. März 2009)

**Geschäftsführung**     Dipl.-Ing. Alexander WALCHER  
(seit 1. März 2008)

Dipl.-Ing. Gernot BRANDTNER  
(seit 1. März 2008)



# BKA BMVIT BMWFW

ANHANG  
Entscheidungsträger

## Austrian Power Grid AG

### Aufsichtsrat

Vorsitzender Dipl.-Ing. Peter KOREN  
(seit 23. Oktober 2013)

Stellvertreter des  
Vorsitzenden Dr. Johann SEREINIG  
(seit 28. Jänner 2013)

### Vorstand

Vorsitzende Dr. Ulrike BAUMGARTNER-GABITZER  
(seit 1. Jänner 2014)

Technischer  
Vorstandsdirektor Dipl.-Ing. Mag. (FH) Gerhard CHRISTINER  
(seit 1. Jänner 2012)

Kaufmännischer  
Vorstandsdirektor Mag. Thomas KARALL  
(seit 26. September 2001)





# **Bericht des Rechnungshofes**

**Universitätslehrgänge; Follow-up-Überprüfung**

**R**  
**H**



**Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis \_\_\_\_\_ 230

**BMWFV****Wirkungsbereich des Bundesministeriums für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft****Universitätslehrgänge; Follow-up-Überprüfung**

KURZFASSUNG \_\_\_\_\_ 231

Prüfungsablauf und -gegenstand \_\_\_\_\_ 242

Kalkulation des zu entrichtenden Lehrgangsbeitrags \_\_\_\_\_ 242

Organisation \_\_\_\_\_ 244

Lehrgangleiter \_\_\_\_\_ 247

Lehrende in Universitätslehrgängen \_\_\_\_\_ 256

Einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen \_\_\_\_\_ 260

Weitere Feststellungen zu extern abgewickelten Universitäts-  
lehrgängen \_\_\_\_\_ 262

Finanzielle Gebarung allgemein \_\_\_\_\_ 265

Finanzielle Gebarung – ausgewählte Universitätslehrgänge \_\_\_\_\_ 269

Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge \_ 272

Finanzielle Gebarung – extern abgewickelte Universitätslehrgänge \_ 277

Evaluierung \_\_\_\_\_ 280

Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und  
Entwicklungsplänen \_\_\_\_\_ 283

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen \_\_\_\_\_ 285

# Abkürzungen



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TU	Technische Universität
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)
z.B.	zum Beispiel

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

### Universitätslehrgänge; Follow-up-Überprüfung

Die Medizinische Universität Wien, die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg kamen einem Großteil der Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 zu Universitätslehrgängen veröffentlicht hatte, nach. Die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg hatten nahezu alle Empfehlungen des RH umgesetzt. Sie trafen eine Vielzahl an Grundsatzentscheidungen zur Vereinheitlichung der organisatorischen und finanziellen Abwicklung und zur Verbesserung des Berichtswesens. Auch an der Medizinischen Universität Wien war eine Vielzahl an Vorarbeiten zu diesbezüglichen Regelwerken begonnen, diese allerdings noch nicht in Kraft gesetzt worden.

#### KURZFASSUNG

##### Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Geharungsüberprüfung zu den Universitätslehrgängen an der Medizinischen Universität Wien, an der Montanuniversität Leoben und an der Universität Salzburg abgegeben hatte (Reihe Bund 2011/11, Vorbericht). (TZ 1)

##### Kalkulation des zu entrichtenden Lehrgangsbeitrags

Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH, ein Standardkalkulationsschema für Universitätslehrgänge zu entwickeln, um. Sie verwendete nunmehr ein Kalkulationsschema, das für jeden Lehrgang einzusetzen war und in dem den Erlösen aus Lehrgangsbeiträgen der Personalaufwand für die Lehre, für die Organisation und Administration sowie der Sachaufwand gegenüberzustellen war. (TZ 2)

**Kurzfassung**

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, Lehrgangsbeitragserhöhungen nur nach Vorlage einer neuerlichen Kalkulation zu genehmigen, um, indem den Anträgen auf Lehrgangsbeitragserhöhungen als Grundlage neuerliche Kalkulationen beigelegt wurden. (TZ 3)

**Organisation**

Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich einer zentralen Servicierung der Universitätslehrgänge durch ein Weiterbildungszentrum nicht um. Die Medizinische Universität Wien begründete dies mit der aus ihrer Sicht derzeit fehlenden räumlichen Realisierungsmöglichkeit. (TZ 4)

**Kooperationen**

Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, bei gemeinsam mit anderen Universitäten durchgeführten Universitätslehrgängen gleichlautende Curricula zu erlassen bzw. die Kooperationsvereinbarungen abzustimmen, teilweise um. Sie hatte zwar ein gleichlautendes Curriculum im Lehrgang Patientensicherheit erlassen, aber den Rahmenvertrag mit der Universität Wien noch nicht abgeschlossen. (TZ 5)

Die Montanuniversität Leoben setzte diese Empfehlungen des RH um, indem sie bei zwischenzeitlich gemeinsam mit der Technischen Universität Graz (TU Graz) eingerichteten Lehrgängen gleichlautende Curricula erließ und die Kooperationsvereinbarung mit dem Curriculum des Lehrgangs International Mining Engineer abstimme. (TZ 5)

An der Universität Salzburg bestand mit dem Wegfall von gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen durchgeführten Universitätslehrgängen kein Anwendungsfall für diese Empfehlung des RH. (TZ 5)

**Lehrgangleiter**

Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, Lehrgangleiterbestellungen stets schriftlich zu dokumentieren und auch zu veröffentlichen, nicht um. Sie plante zwar die Veröffentlichung sämtlicher Bestellungen zum Lehrgangleiter gebündelt im Juni 2013, bis zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch

den RH lagen jedoch noch keine entsprechenden Veröffentlichungen vor. (TZ 6)

Die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg setzten diese Empfehlung des RH um, indem die Bestellungen sämtlicher Lehrgangsteiler in den Mitteilungsblättern veröffentlicht wurden. (TZ 6)

Die seitens des RH zu den Vollmachten ausgesprochene Empfehlung an die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg, Richtlinien im Sinne des § 28 UG speziell für Universitätslehrgänge<sup>1</sup> zu erlassen, setzte die Montanuniversität Leoben teilweise um. Sie erließ im Juni 2011 eine Gebarungsrichtlinie, derzufolge Arbeitnehmer der Universität bevollmächtigt werden konnten, Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abzuschließen. Die Montanuniversität Leoben wandte diese allerdings vornehmlich bei Leitern von Christian-Doppler-Labors an, nicht jedoch für Leiter von Universitätslehrgängen, wie vom RH empfohlen. Sie beabsichtigte nun, diese Gebarungsrichtlinie um Rechtsgeschäfte für Universitätslehrgänge zu ergänzen. (TZ 7)

Die Universität Salzburg setzte diese Empfehlung des RH um, indem sie die Bestellung zu Lehrgangsteilern im Rahmen einer Satzungsänderung vom Oktober 2011 verankerte. (TZ 7)

Die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben setzten die Empfehlung des RH, Lehrgangsteilern die notwendigen Vollmachten für die Vornahme von Rechtsgeschäften zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, nicht um. Die Medizinische Universität Wien hatte zwar die Veröffentlichung und Erteilung der Vollmachten gebündelt im Juni 2013 geplant, jedoch bis zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH keine entsprechenden Veröffentlichungen vorgenommen. Die Montanuniversität Leoben stellte in Aussicht, Lehrgangsteilern künftig eine diesbezügliche Vollmacht zu erteilen. (TZ 8)

<sup>1</sup> Gemäß § 28 UG 2002 konnte der Rektor unter Beachtung der vom Rektorat erlassenen Richtlinien festlegen, welche Arbeitnehmer Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen durften. Solche Richtlinien des Rektorats hatten zwar an allen drei Universitäten bestanden; jedoch nur die Medizinische Universität Wien hatte darin explizit die Befugnis des Rektors festgelegt, Lehrgangsteiler zum Abschluss von Rechtsgeschäften zu bevollmächtigen.

**Kurzfassung**

Die Universität Salzburg setzte diese Empfehlung des RH um, indem sie bei den zwischenzeitlich vorgenommenen vier Lehrgangsbestellungen auch die entsprechenden Bevollmächtigungen erteilte und veröffentlichte. (TZ 8)

Der RH hatte in seinem Vorbericht den drei überprüften Universitäten die Festlegung eines Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangsbestellers in der Satzung, aber insbesondere in allen Curricula und Vereinbarungen mit externen Einrichtungen empfohlen. Die Medizinische Universität Wien hatte die Satzungsänderung zwar vorbereitet, die diesbezügliche Beschlussfassung des Senats war allerdings noch ausständig. Auch die damit verbundenen Schritte wie die Erstellung des Curriculumorganisationsplans oder die Festlegungen des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangsbestellers waren somit noch nicht umgesetzt. (TZ 9)

Die Montanuniversität Leoben setzte diese Empfehlung des RH teilweise um, weil sie das Aufgabenprofil des wissenschaftlichen Lehrgangsbestellers zwar in den Curricula grundsätzlich festlegte, in der Satzung jedoch noch keine Verankerung des Aufgabenprofils anstrebte. (TZ 9)

Die Universität Salzburg setzte diese Empfehlung des RH um, indem sie im Rahmen einer Satzungsänderung vom Oktober 2011 wie auch in den Bestellschreiben das Aufgabenprofil der Lehrgangsbesteller verankert hatte und auch in den vorliegenden Kooperationsvereinbarungen die Aufgaben der Lehrgangsbestellung definierte. (TZ 9)

Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, eine genaue Definition der Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangsbesteller vorzunehmen, noch nicht um, weil die entsprechenden Definitionen über die Befugnisse des organisatorischen Lehrgangsbestellers zur Zeit der Überprüfung durch den RH aufgrund des noch ausständigen Senatsbeschlusses zur Satzungsänderung noch nicht vorlagen. (TZ 10)

Die Universität Salzburg setzte diese Empfehlung des RH um, indem in der Satzung die Aufgaben und Befugnisse des organisatorischen und wissenschaftlichen Lehrgangsbestellers abgegrenzt waren. (TZ 10)

### Lehrende in Universitätslehrgängen

Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH, die Vereinbarung von Tätigkeiten des Stammpersonals für Universitätslehrgänge durch einen Zusatz zum bestehenden Arbeitsvertrag zu regeln, um. (TZ 11)

Für die Empfehlung, die Personalverrechnung hinsichtlich der in extern<sup>2</sup> abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten<sup>3</sup> ausnahmslos durch die jeweilige Universität durchzuführen, bestand an der Medizinischen Universität Wien mit dem Wegfall der externen Kooperationspartner kein Anwendungsfall. Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH um, indem sie nunmehr für ihre Mitarbeiter die Abrechnung von Tätigkeiten in Universitätslehrgängen im Sinne einer „Nebentätigkeitsvergütung“ ausnahmslos selbst vornahm. (TZ 12)

Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg setzten die Empfehlung des RH, die Zeiten für Präsenzlehre im Curriculum grundsätzlich festzulegen, um. Die Montanuniversität Leoben begründete nunmehr die fallweisen Abweichungen zwischen Präsenzstunden laut Curriculum und Anwesenheitszeiten plausibel und setzte die Empfehlung des RH somit ebenfalls um. (TZ 13)

### Einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen

Die Empfehlung, universitätsweit einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen bei Universitätslehrgängen festzulegen und diese auch den durchführenden externen Einrichtungen zu überbinden, setzte die Medizinische Universität Wien teilweise um. Sie hatte zwar Allgemeine Geschäftsbedingungen entwickelt, welche einheitliche Stornobedingungen für sämtliche Universitätslehrgänge vorsahen, jedoch waren diese bis zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung im Juli 2013 noch nicht rechtswirksam erlassen. (TZ 14)

<sup>2</sup> Bei extern abgewickelten Lehrgängen bediente sich die jeweilige Universität zur wirtschaftlichen und organisatorischen Abwicklung einer außeruniversitären, externen Einrichtung. In diesem Sinne unterscheidet der RH zwischen intern und extern abgewickelten Lehrgängen.

<sup>3</sup> mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 als materiell maßgeblichem Arbeitsrecht

**Kurzfassung**

Die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg setzten diese Empfehlung des RH bezüglich universitätsweit einheitlicher Zahlungs- und Stornobedingungen für Universitätslehrgänge nicht um. (TZ 14)

**Weitere Feststellungen zu extern abgewickelten Universitätslehrgängen**

Für die Empfehlung, Haftungsbestimmungen in alle mit externen Einrichtungen abgeschlossenen Vereinbarungen aufzunehmen und die organisatorische und finanzielle Vorgangsweise dafür festzulegen, dass die externe Einrichtung den Universitätslehrgang nicht vollständig durchführen kann, bestand an der Medizinischen Universität Wien mit dem Wegfall der externen Partner zur organisatorischen Unterstützung kein Anwendungsfall. (TZ 15)

Die Universität Salzburg setzte diese Empfehlung des RH um, indem in den zwischenzeitlich abgeschlossenen Kooperationsverträgen sowohl Haftungsbestimmungen enthalten waren als auch Vorsorge dafür getroffen war, falls die externe Einrichtung den Universitätslehrgang selbst nicht vollständig durchführen kann. (TZ 15)

An der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg bestand mit dem Wegfall der externen Partner kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH, eine Anpassung bzw. Ergänzung der Vereinbarung mit externen Einrichtungen an die aktuellen Gegebenheiten vorzunehmen. (TZ 16)

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, Kooperationsvereinbarungen ausschließlich durch die Universität selbst abzuschließen, durch eine entsprechende Mitteilung an alle Lehrgangsführer um. Mangels neuem Vertragsabschluss bestand zwischenzeitlich jedoch kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH. (TZ 17)

**Finanzielle Gebarung allgemein**

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, alle Erlöse und Aufwendungen auch von (extern abgewickelten) Universitätslehrgängen in das Rechnungswesen der Universität aufzunehmen, nicht um. Die Universität Salzburg begründete dies damit, dass dafür zusätzliches Personal im Rechnungswesen benötigt würde, was derzeit durch die wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung durch externe Partner vermieden werde. (TZ 18)



### **Universitätslehrgänge; Follow-up-Überprüfung**

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, den Sachaufwand für Universitätslehrgänge in den Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung im „übrigen Aufwand“ auszuweisen, um. (TZ 19)

Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, die Verwendung der Überschüsse in einer Richtlinie festzulegen und damit die Transparenz der Mittelverwendung zu erhöhen, nicht um. Laut Medizinischer Universität Wien sei eine solche jedoch in Vorbereitung. (TZ 20)

Die Montanuniversität Leoben setzte diese Empfehlung des RH um, indem in einer Gebarungsrichtlinie eine analoge Vorgehensweise wie für Drittmittel normiert wurde. (TZ 20)

#### Finanzielle Gebarung – ausgewählte Universitätslehrgänge

In Umsetzung der Empfehlung des RH verbuchte die Montanuniversität Leoben die Lehrgänge jahrgangsweise bzw. vergab für jeden Jahrgang eine eigene Identifikationsnummer im Rechnungswesen der Universität. (TZ 21)

Die Universität Salzburg setzte diese Empfehlung des RH nicht um, da sie die bisherige, nicht auf den Jahrgang, sondern auf den Universitätslehrgang und auf das Kalenderjahr bezogene Abrechnung beibehielt und begab sich somit eines Planungs- und Steuerungsinstruments. (TZ 21)

Die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben setzten die Empfehlung des RH, Nachkalkulationen für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen (intern abgewickelten) Universitätslehrgangs nach dem Schema der Vorkalkulation zu erstellen, um. Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil die Lehrgangleiter zur Nachkalkulation gemäß normiertem Kalkulationsschema zwar verpflichtet worden waren, jedoch noch nicht für alle nach dem Jänner 2012 abgeschlossenen Lehrgänge entsprechende Nachkalkulationen vorlagen. (TZ 22)

#### Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge

Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH, Sachaufwendungen der Universitätslehrgänge im Rechnungswesen getrennt nach Aufwandsarten auszuweisen, um. (TZ 23)

**Kurzfassung**

Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, Kostenersatzregelungen zusammenzufassen sowie Kostenersatz für Veranstaltungsräume einzuheben, teilweise um, weil die Einhebung der Gemeinkosten von 5 % der Erlöse seitens des Rektorats formal noch nicht genehmigt und Kostenersatzregelungen für Raumnutzung erst in Vorbereitung waren. (TZ 24)

Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH, die Einführung eines Kostenersatzes zu prüfen, mit der Festlegung eines Kostenersatzes im Ausmaß von 15 % der Erlöse aus Lehrgangsbeiträgen um. (TZ 25)

Die drei überprüften Universitäten setzten die Empfehlung des RH, ein standardisiertes Berichtswesen zur finanziellen Gebarung von Universitätslehrgängen zu entwickeln und einzusetzen, um, wobei die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben tagesaktuelle Berichte über die finanzielle Situation je Jahrgang eines Lehrgangs gewinnen konnten, die Universität Salzburg hingegen sich Berichte nach Abschluss jedes Lehrgangsdurchlaufs vorlegen ließ. (TZ 26)

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, die in der Satzung festgeschriebenen Berichte zu Universitätslehrgängen einzufordern, teilweise um, weil zwar für alle Lehrgänge ab Jänner 2012 ein standardisiertes Berichtswesen normiert war, jedoch noch nicht für alle nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Lehrgänge entsprechende Berichte vorlagen. (TZ 27)

**Finanzielle Gebarung – extern abgewickelte Universitätslehrgänge**

An der Medizinischen Universität Wien bestand mit dem Wegfall des externen Vertragspartners kein Anwendungsfall mehr für die Empfehlung des RH, die Höhe der Abgeltung für die Durchführung des Universitätslehrgangs in allen Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festzulegen. (TZ 28)

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, die Verrechnung der „Lizenzgebühr“<sup>4</sup> in einer Richtlinie festzulegen, um, indem sie nunmehr die Verrechnung der Lizenzgebühr in Höhe von 7 % der Einnahmen aus den Lehrgangsbeiträgen ab Oktober 2011 in der Satzung regelte. (TZ 29)

<sup>4</sup> Zusätzliche Abgeltung für die Universität Salzburg bei gemeinsam mit externen Vertragspartnern durchgeführten Universitätslehrgängen

An der Medizinischen Universität Wien bestand mit dem Wegfall des externen Vertragspartners kein Anwendungsfall mehr für die Empfehlung des RH, die in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte lückenlos einzufordern. (TZ 30)

Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH zum Berichtswesen teilweise um, weil zwar für alle Lehrgänge ab Jänner 2012 ein standardisiertes Berichtswesen normiert war, jedoch noch nicht für alle nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Lehrgänge entsprechende Berichte vorlagen. (TZ 30)

### Evaluierung

Die Empfehlung, Maßnahmen zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universitätslehrgänge zu entwickeln, um vergleichbare und zeitnahe Grundlagen zur Qualitätssicherung sowie zur Steuerung sicherzustellen und über die Ergebnisse der Evaluierungen regelmäßig an die Universitätsleitung zu berichten, setzte die Medizinische Universität Wien teilweise um. Sie gab für die laufende Evaluierung einen Fragen-Pool für die individuelle Gestaltung eines geeigneten Fragebogens durch die Lehrgangsleiter vor, sah eine einheitliche Absolventenbefragung vor und plante, über die Ergebnisse jährlich an den Curriculumdirektor bzw. das Rektorat zu berichten. Die Durchführung stand allerdings noch aus. (TZ 31)

Die Montanuniversität Leoben setzte diese Empfehlung um, indem sie sicherstellte, dass die Universitätsleitung regelmäßig über die Ergebnisse der Evaluierung der Universitätslehrgänge in Kenntnis gesetzt wurde. (TZ 31)

Die Universität Salzburg verpflichtete den Lehrgangsleiter zur Evaluierung des Lehrgangs und zur diesbezüglichen Berichtslegung an das Rektorat nach den Vorgaben der Universität zumindest jeweils nach Abschluss eines Lehrgangs; allerdings lagen erst 26 von 32 möglichen Berichten vor. Damit setzte sie diese Empfehlung des RH teilweise um. (TZ 31)

**Kurzfassung****Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen**

Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH, in künftigen Leistungsvereinbarungen ambitioniertere Ziele zu vereinbaren, um, weil sie nun einerseits bei den Universitätslehrgängen auf von ihr selbst steuerbare Ziele setzte und andererseits die Anzahl der kürzeren Weiterbildungsveranstaltungen, von einem deutlich höheren Bezugswert ausgehend, moderat steigern wollte. (TZ 32)

Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH, konkrete, auf Universitätslehrgänge bezogene Entwicklungsperspektiven in den Entwicklungsplan aufzunehmen und mit den Zielen und Vorhaben der Leistungsvereinbarung abzustimmen, um, weil der aktuelle Entwicklungsplan nunmehr auf Universitätslehrgänge bezogene Entwicklungsperspektiven und die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 das konkrete Vorhaben der Neueinrichtung von zwei Universitätslehrgängen enthielten. (TZ 33)


**Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung**
**Kenndaten zu Universitätslehrgängen**
**Rechtsgrundlagen**

 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.  
 Univ. RechnungsabschlussVO, BGBl. II Nr. 292/2003 i.d.g.F.

	2008	2009	2010	2011	2012	Entwicklung 2008 bis 2012
<b>Österreichweit</b>	<b>Anzahl</b>					<b>in %</b>
Ordentliche Studierende <sup>1</sup>	223.562	255.561	265.030	272.061	275.727	+ 23,3
Teilnehmer an Universitätslehrgängen <sup>1</sup>	13.283	14.441	15.299	16.149	17.706	+ 33,3
<b>Medizinische Universität Wien</b>						
Ordentliche Studierende <sup>1</sup>	7.398	7.036	6.830	6.859	6.947	- 6,1
Teilnehmer an Universitätslehrgängen <sup>1</sup>	312	253	252	283	304	- 2,6
	in 1.000 EUR					
Erlöse aus Universitätslehrgängen	1.496,9	1.157,4	863,3	998,2	934,1	- 37,6
Aufwendungen für Universitätslehrgänge	1.087,7	1.096,1	770,4	936,9	956,9	- 12,0
<b>Montanuniversität Leoben</b>	<b>Anzahl</b>					
Ordentliche Studierende <sup>1</sup>	2.541	2.767	2.867	2.962	3.167	+ 24,6
Teilnehmer an Universitätslehrgängen <sup>1</sup>	98	99	125	170	142	+ 44,9
	in 1.000 EUR					
Erlöse aus Universitätslehrgängen	483,3	480,1	562,4	594,9	590,8	+ 22,2
Aufwendungen für Universitätslehrgänge	309,3	274,6	442,3	472,8	412,7	+ 33,4
<b>Universität Salzburg</b>	<b>Anzahl</b>					
Ordentliche Studierende <sup>1</sup>	12.531	14.608	15.032	14.737	14.946	+ 19,3
Teilnehmer an Universitätslehrgängen <sup>1</sup>	1.223	1.499	1.660	1.938	2.040	+ 66,8
	in 1.000 EUR					
Erlöse aus Universitätslehrgängen <sup>2</sup>	954,4	854,0	939,7	1.442,3	1.502,0	+ 57,4
Aufwendungen für Universitätslehrgänge <sup>2</sup>	852,0	748,2	841,4	940,7	1.290,0	+ 51,4

<sup>1</sup> Stand jeweils Wintersemester

<sup>2</sup> Ohne Erlöse und Aufwendungen für Universitätslehrgänge, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden

Quellen: BMWF, uni:data; Rechnungsabschlüsse bzw. Meldungen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg

### **Prüfungsablauf und -gegenstand**

1 (1) Der RH überprüfte im Juni und Juli 2013 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zu den Universitätslehrgängen an der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg abgegeben hatte.

Der in der Reihe Bund 2011/11 veröffentlichte Bericht „Universitätslehrgänge“ wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen im Jahr 2011 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Universitäten nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens veröffentlichte er in seinem Bericht Reihe Bund 2012/13.

(2) Zu dem im Jänner 2014 übermittelten Prüfungsergebnis gaben die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg im Februar 2014 eine Stellungnahme ab. Die Medizinische Universität Wien sowie das BMWFV übermittelten ihre Stellungnahme im März 2014. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2014.

Das BMWFV teilte in seiner Stellungnahme mit, dass mit der Universität Salzburg in der Leistungsvereinbarung 2013 – 2015 das Vorhaben „Umsetzung der RH-Empfehlungen“ vereinbart worden sei: „Rahmenbedingungen für die Umsetzungen der Empfehlungen aus dem Rechnungshofbericht von November 2011 wurden geschaffen, nun müssen diese Empfehlungen umgesetzt und laufend supervisiert werden.“ In der Stellungnahme nahm das BMWFV weiters auch zu einzelnen Empfehlungen des RH an die drei überprüften Universitäten Stellung (siehe TZ 9, 26, 27, 30, 31 und 32).

### **Kalkulation des zu entrichtenden Lehrgangsbeitrags**

2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) der Montanuniversität Leoben empfohlen, ein Standardkalkulationsschema für die Universitätslehrgänge zu entwickeln und einzusetzen. Dies sollte innerhalb der Universität eine einheitliche Kostenberechnung der einzelnen Lehrgänge sicherstellen. Im Vorbericht hatte der RH diesbezüglich festgestellt, dass jeder Universitätslehrgang eine individuelle Kalkulation in unterschiedlicher Tiefe durchführte. Die Kalkulationen waren Grundlage für die Festsetzung der Lehrgangsbeiträge.

(2) Die Montanuniversität Leoben hatte im Nachfrageverfahren die Umsetzung der Empfehlung gemeldet.



Kalkulation des zu entrichtenden  
Lehrgangsbeitrags

BMWFW

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

(3) Der RH stellte fest, dass die Montanuniversität Leoben nunmehr ein Kalkulationsschema verwendete, das für jeden Lehrgang einzusetzen war und in dem den Erlösen aus Lehrgangsbeiträgen der Personalaufwand für die Lehre, für die Organisation und Administration sowie der Sachaufwand **gegenüberzustellen** war.

2.2 Die Montanuniversität **Leoben setzte die** Empfehlung durch die Verwendung eines einheitlichen **Kalkulationsschemas** um. Damit war eine einheitliche Kostenberechnung der einzelnen Lehrgänge **sichergestellt**.

3.1 (1) Der RH hatte der Universität Salzburg in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, Lehrgangsbeitragserhöhungen nur nach Vorlage einer neuerlichen Kalkulation der Kosten des Lehrgangs zu genehmigen. Vom RH konnte die Erhöhung der Lehrgangsbeiträge in einigen Fällen nicht nachvollzogen werden.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Salzburg zugesichert, dass **gemäß Satzung** die Lehrgangsbeiträge nun ausnahmslos nur nach Genehmigung durch den zuständigen Vizerektor erhöht würden, sofern eine nachvollziehbare Kalkulation vorliege.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Der RH überprüfte die Vorlage einer neuerlichen Kalkulation bei jenen Lehrgängen der Universität Salzburg, die nach der Veröffentlichung des Vorberichts eine Änderung des Lehrgangsbeitrags erfahren hatten. Dies waren 14 Lehrgänge im Jahr 2011 sowie ein Lehrgang im Jahr 2013. Den Anträgen war jeweils ein Kalkulationsblatt beigelegt, auf dessen Grundlage das Vizerektorat diese schließlich genehmigte. Nach Genehmigung erhielten die Lehrgangsleiter ein offizielles Schreiben mit dem festgelegten neuen Lehrgangsbeitrag.

3.2 Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH um, indem nunmehr Erhöhungen von Lehrgangsbeiträgen jeweils kalkuliert und den entsprechenden Anträgen diese Kalkulationen beigelegt wurden.

## Organisation

Intern abgewickelte  
Universitätslehrgänge

4.1 (1) Der RH hatte der Medizinischen Universität Wien in seinem Vorbericht (TZ 14) entsprechend des in der Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 festgelegten Vorhabens einer zentralen Servicierung der Universitätslehrgänge durch ein Weiterbildungszentrum empfohlen, eine Bestandsaufnahme des Status quo durchzuführen und ein detailliertes Konzept für das geplante Weiterbildungszentrum zu entwickeln.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die Medizinische Universität Wien bekannt gegeben, dass die Erstellung eines Konzepts bis zum Ende der Leistungsvereinbarungsperiode abgeschlossen sein werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Medizinische Universität Wien aufgrund der Analysen und Ergebnisse einer Klausur zum Thema Universitätslehrgänge im Juli 2012 keinen Bedarf und keine Möglichkeiten zur räumlichen Realisierung für ein entsprechendes Weiterbildungszentrum sah. Auch sah die aktuelle Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 zwischen der Medizinischen Universität Wien und dem BMFWF kein entsprechendes Vorhaben mehr vor.

4.2 Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH nicht um. Sie begründete dies mit der aus ihrer Sicht derzeit fehlenden räumlichen Realisierungsmöglichkeit eines Weiterbildungszentrums. Der RH hielt seine Empfehlung – eine genaue Bestandsaufnahme des Status quo und ein detailliertes Konzept zu erstellen – für den Fall der künftigen Konkretisierung des Weiterbildungszentrums aufrecht.

4.3 *Die Medizinische Universität Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, ein Weiterbildungszentrum beginnend mit dem Studienjahr 2014/2015 einzurichten, um u.a. für die große Zahl neuer Anträge für Universitätslehrgänge eine stärkere organisatorische und administrative Unterstützung anbieten zu können. Dies erscheine sowohl im Zusammenhang mit der ärztlichen Weiterbildung als auch mit geplanten Kooperationen mit dem AKH sinnvoll.*

4.4 Gerade wegen der Entscheidung der Universität, nunmehr doch ein Weiterbildungszentrum zu schaffen, bekräftigte der RH seine Empfehlung, eine Bestandsaufnahme des Status quo durchzuführen und ein detailliertes Konzept zu entwickeln.



Kooperationen

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 16) der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben sowie der Universität Salzburg die Erlassung gleichlautender Curricula bei mit anderen Universitäten gemeinsam durchgeführten Universitätslehrgängen empfohlen, um die Zuordnung der Fächer oder Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich zu machen.

Weiters hatte der RH der **Medizinischen Universität Wien (Universitätslehrgang Public Health) und der Montanuniversität Leoben (Universitätslehrgang International Mining Engineer) empfohlen**, in diesem Sinne auch die **Kooperationsvereinbarungen** mit den Curricula abzustimmen. Diese standen an beiden Universitäten im Widerspruch zueinander.

Schon seit der UG-Novelle 2009 waren bei gemeinsam von mehreren Universitäten durchgeführten Lehrgängen von den beteiligten Bildungseinrichtungen gleichlautende Curricula zu erlassen, in denen die Zuordnung der Fächer oder Lehrveranstaltung zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich war.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Die Medizinische Universität Wien hatte mitgeteilt, dass eine Curriculumänderung, die klarstelle, dass der betroffene Lehrgang Public Health nunmehr ausschließlich von der Medizinischen Universität angeboten werde, in Vorbereitung sei. Darüber hinaus werde ein Rahmenvertrag mit der Universität Wien ausgearbeitet, wovon auch der Kooperationsvertrag des Lehrgangs Public Health betroffen sei. Entsprechende Adaptionen würden anschließend vorgenommen.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte mitgeteilt, dass diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt sei. Das Curriculum des Lehrgangs „International Mining Engineer“ sei durch den Senat der Montanuniversität novelliert worden. Da es sich um einen ausschließlich von der Montanuniversität Leoben durchgeführten Lehrgang handle und andere Universitäten lediglich in deren Auftrag Module abarbeiteten, gebe es keine Notwendigkeit von entsprechenden Curricula an den anderen Universitäten. Die dem Curriculum zugrunde liegende Vereinbarung zwischen den Universitäten sei angepasst worden.

## Organisation

Darüber hinaus seien die Curricula der gemeinsamen Lehrgänge „NATM<sup>5</sup> Engineering“ und „NATM Master of Engineering“ der TU Graz und der Montanuniversität Leoben von den Senaten der beiden Universitäten mit identem Inhalt beschlossen worden.

(c) Die Universität Salzburg hatte mitgeteilt, dass derzeit keine mit anderen Bildungseinrichtungen gemeinsam durchgeführten Lehrgänge mehr eingerichtet seien.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die Medizinische Universität Wien arbeitete noch an der Rahmenvereinbarung mit der Universität Wien. Diese Vereinbarung sollte längerfristig gelten, auf mehrere Lehrgänge anzuwenden sein und auch zukünftige Kooperationen abdecken. Die entsprechenden öffentlichen Informationen wurden richtig gestellt, eine entsprechende Änderung im Curriculum des Lehrgangs Public Health war jedoch noch nicht erfolgt.

Zwischenzeitlich hatte die Medizinische Universität Wien einen gemeinsamen Lehrgang (Patientensicherheit) mit der Universität Wien eingerichtet. Im Rahmen dieses Lehrgangs hatte die Medizinische Universität Wien im Mitteilungsblatt vom Dezember 2011 ein Curriculum erlassen, das in den wesentlichen Teilen (organisatorische Abwicklung, Studien- und Prüfungsordnung) gleichlautend mit jenem der Universität Wien war.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte das letztgültige Curriculum für den Lehrgang „International Mining Engineer“ im Mitteilungsblatt vom Juni 2012 veröffentlicht, aus dem hervorging, dass es sich um einen Lehrgang der Montanuniversität Leoben handelte. Dieser von der Montanuniversität mit ausländischen Partnern durchgeführte Lehrgang war Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Montanuniversität und einem ausländischen Unternehmen vom März 2012 über die Abwicklung einzelner Module des Lehrgangs. Die Beschreibung der Module entsprach dem Curriculum.

Darüber hinaus hatte die Montanuniversität Leoben zwei gemeinsame Lehrgänge<sup>6</sup> mit der TU Graz eingerichtet. Die Curricula wurden von der Montanuniversität im Jänner 2011 und von der TU Graz im März 2011 in den Mitteilungsblättern veröffentlicht und waren gleichlautend.

<sup>5</sup> NATM: New Austrian Tunneling Method

<sup>6</sup> NATM Engineering und NATM Master of Engineering (NATM steht dabei für New Austrian Tunneling Method)

(c) Die Universität Salzburg hatte seit der Veröffentlichung des Vorberichts keinen gemeinsamen Lehrgang mit anderen Bildungseinrichtungen eingerichtet. Beim im Vorbericht betroffenen Lehrgang „Master of Business Law“ beschloss die Universität Salzburg im Oktober 2011 eine Änderung des Curriculums und wickelte diesen nun als ausschließlichen Universitätslehrgang der Universität Salzburg ab.

5.2 (a) Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlungen des RH, gleichlautende Curricula zu erlassen bzw. die Kooperationsvereinbarungen abzustimmen, teilweise um, indem sie zwar ein gleichlautendes Curriculum im Lehrgang Patientensicherheit erlassen, aber den Rahmenvertrag mit der Universität Wien noch nicht abgeschlossen hatte.

(b) Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlungen des RH vollständig um, indem sie bei zwischenzeitlich gemeinsam mit der TU Graz eingerichteten Lehrgängen gleichlautende Curricula erließ und die Kooperationsvereinbarung mit dem Curriculum des Lehrgangs „International Mining Engineer“ abstimme.

(c) Durch den Wegfall von gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen durchgeführten Universitätslehrgängen bestand an der Universität Salzburg nunmehr kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH. Der RH hielt seine Empfehlung, bei mit anderen Universitäten gemeinsam durchgeführten Universitätslehrgängen gleichlautende Curricula zu erlassen, für zukünftige Fälle aufrecht.

5.3 *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien habe sie im August 2013 einen Entwurf des Kooperationsvertrages an die Universität Wien übermittelt. Ein Abschluss sei allerdings noch nicht erfolgt.*

## Lehrgangleiter

Wissenschaftliche  
Lehrgangleiter

Bestellung

6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 19) der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben sowie der Universität Salzburg empfohlen, Bestellungen zu Lehrgangleitern aus Transparenzgründen stets schriftlich zu dokumentieren und auch zu veröffentlichen.

**Lehrgangleiter**

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Die Medizinische Universität Wien hatte bekannt gegeben, dass die Veröffentlichung der Bestellung zu Lehrgangleitern zusammen mit der Erteilung einer diesbezüglichen Vollmacht (siehe TZ 8) in die Wege geleitet worden sei und zukünftig so erfolgen werde.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte bekannt gegeben, alle Lehrgangleiterbestellungen im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(c) Die Universität Salzburg hatte mitgeteilt, dass seit dem Vorbericht vom November 2011 für vier Lehrgänge Bestellungen erfolgt waren. Die Leiter hätten ein schriftliches Bestellschreiben durch den Vize-Rektor erhalten und eine Veröffentlichung sei im Mitteilungsblatt vom Juni 2012 erfolgt.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die Medizinische Universität Wien plante die Veröffentlichung sämtlicher Lehrgangleiter-Bestellungen gebündelt im Juni 2013. Zur Zeit der örtlichen Gebarungsprüfung durch den RH lagen jedoch noch keine entsprechenden Veröffentlichungen vor.

(b) Zur Zeit der Überprüfung durch den RH hatte die Montanuniversität Leoben zwölf Universitätslehrgänge eingerichtet. Die Bestellungen sämtlicher Lehrgangleiter waren in den Mitteilungsblättern der Montanuniversität Leoben veröffentlicht. Die letzte Veröffentlichung erfolgte im Mai 2013.

(c) Nach der Veröffentlichung des Vorberichts hatte die Universität Salzburg vier weitere Bestellungen zu Lehrgangleitern vorgenommen. Diese waren im Mitteilungsblatt vom Juni 2013 veröffentlicht worden.

**6.2** Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH nicht um. Der RH hielt seine Empfehlung, Bestellungen stets schriftlich zu dokumentieren und zu veröffentlichen, daher aufrecht.

Die Montanuniversität Leoben sowie die Universität Salzburg setzten die Empfehlung des RH durch die Veröffentlichung um.



Lehrgangleiter

BMWFW

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

6.3 Die Medizinische Universität Wien gab in ihrer Stellungnahme die zwischenzeitliche Veröffentlichung sämtlicher Lehrgangleiter-Bestellungen einschließlich der Erteilung einer Vollmacht gemäß § 28 UG im Mitteilungsblatt<sup>7</sup> bekannt.

Vollmachten

7.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 20) der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg empfohlen, Richtlinien im Sinne des § 28 UG speziell für Universitätslehrgänge<sup>8</sup> zu erlassen.

(2) (a) Die Montanuniversität Leoben hatte im Nachfrageverfahren darauf verwiesen, dass es für die Errichtung und Abwicklung von Universitätslehrgängen einen richtlinieneretzenden, standardisierten Prozess gebe.

(b) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren darauf verwiesen, dass es aufgrund bestehender Richtlinien bereits möglich sei, Leiter von Universitätslehrgängen gemäß § 28 UG zu bevollmächtigen. Die Notwendigkeit einer Sonderregelung für Universitätslehrgänge werde daher geprüft.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die Montanuniversität Leoben hatte mit Juni 2011 zwischenzeitlich eine Gebarungsrichtlinie erlassen, derzufolge Arbeitnehmer – damit auch Lehrgangleiter – der Universität bevollmächtigt werden konnten, Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abzuschließen. Diese Bevollmächtigungen waren richtliniengemäß im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren. Die Montanuniversität Leoben wandte diese allerdings vornehmlich bei Leitern von CD-Labors<sup>9</sup> an, nicht jedoch für Leiter von Universitätslehrgängen, wie vom RH empfohlen. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung sagte die Montanuniversität Leoben zu, die Gebarungsrichtlinie bezüglich Rechtsgeschäfte der Universitätslehrgänge zu spezifizieren.

<sup>7</sup> 15. Stück Mitteilungsblatt, Studienjahr 2013/2014, Nr. 18–19 vom 6. März 2014

<sup>8</sup> Gemäß § 28 UG konnte der Rektor unter Beachtung der vom Rektorat erlassenen Richtlinien festlegen, welche Arbeitnehmer Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen dürfen. Solche Richtlinien des Rektorats hatten zwar an allen drei Universitäten bestanden; jedoch nur die Medizinische Universität Wien hatte darin explizit die Befugnis des Rektors festgelegt, Lehrgangleiter zum Abschluss von Rechtsgeschäften zu bevollmächtigen.

<sup>9</sup> CD-Labor: Christian-Doppler-Labor

## Lehrgangleiter

Die Montanuniversität Leoben wickelte ihre Universitätslehrgänge darüber hinaus anhand einer Prozessbeschreibung aus dem Jahr 2013 für die Einrichtung und Durchführung von Universitätslehrgängen ab. Diese regelte u.a. die Bestellung der Lehrgangleiter.

(b) Die Universität Salzburg hatte im Rahmen einer Satzungsänderung vom Oktober 2011 die Bestellung von Lehrgangleitern verankert. Darin war neben der Befugnis zur Lehrgangleiterbestellung auch die damit verbundene Vollmacht gemäß § 28 UG geregelt.

- 7.2 (a) Die Montanuniversität Leoben setzte mit der zwischenzeitlich erlassenen Gebarungsrichtlinie – derzufolge Arbeitnehmer der Universität bevollmächtigt werden konnten, Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abzuschließen – und der geplanten Ergänzung hinsichtlich Universitätslehrgänge die Empfehlung des RH, Richtlinien im Sinne des § 28 UG speziell für Universitätslehrgänge zu erlassen, teilweise um.

Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht und empfahl, die Gebarungsrichtlinie und die korrespondierenden Richtlinien zur Durchführung von Projekten sowie zur Ausübung und Vergabe von Bevollmächtigungen hinsichtlich Universitätslehrgänge zu ergänzen.

(b) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH durch die entsprechende Satzungsänderung vom Oktober 2011 um.

- 7.3 *Die Montanuniversität Leoben teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Gebarungsrichtlinie nunmehr bezüglich der „§ 28 Projektmittel“ um die Formulierung „Leiter von Universitätslehrgängen“ ergänzt und im Mitteilungsblatt<sup>10</sup> veröffentlicht worden sei.*

- 8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 20) der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben sowie der Universität Salzburg empfohlen, die notwendigen Vollmachten zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, falls die Vornahme von Rechtsgeschäften für die Ausübung der Lehrgangleiter Tätigkeit erforderlich erschien.

(2) (a) Die Medizinische Universität Wien hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Veröffentlichung der Bestellung von Lehrgangleitern zusammen mit der Erteilung einer § 28-Vollmacht in die Wege geleitet worden sei und zukünftig erfolgen werde.

<sup>10</sup> Mitteilungsblatt vom 25. Februar 2014, Stück Nr. 38

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte im Nachfrageverfahren darauf verwiesen, dass ausschließlich Leiter von wissenschaftlichen Organisationseinheiten als Lehrgangsleiter bestellt seien und im Rahmen der bestehenden Vollmachten arbeiten würden. Sollten künftig Lehrgangsleiter hinzukommen, die nicht die entsprechenden Vollmachten besitzen, werde ihnen eine § 28-Vollmacht erteilt werden.

(c) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren darauf verwiesen, dass bislang noch keine Vollmachten erteilt worden seien, weil noch geprüft werde, ob entsprechende Richtlinien gemäß § 28 UG 2002 erlassen werden sollen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die Medizinische Universität Wien plante, die Vollmachten gebündelt im Juni 2013 zu erteilen und zu veröffentlichen. Zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH lagen jedoch keine entsprechenden Vollmachten und Veröffentlichungen vor.

(b) Auch bei der Montanuniversität Leoben lagen zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH keine veröffentlichten Vollmachten vor. Die Montanuniversität Leoben stellte in Aussicht, Lehrgangsleiter künftig hinsichtlich der Durchführung von damit verbundenen Rechtsgeschäften zu ermächtigen bzw. die Gebarungsrichtlinie bezüglich Bevollmächtigungen gemäß § 28 UG für die Erteilung von Rechtsgeschäften für Universitätslehrgänge zu ergänzen.

(c) Die Universität Salzburg hatte im Rahmen einer Satzungsänderung vom Oktober 2011 die Veröffentlichung von Vollmachten für Lehrgangsleiter verankert. Sie veröffentlichte bei den zwischenzeitlich vorgenommenen vier Lehrgangsleiterbestellungen auch die entsprechenden Bevollmächtigungen im Mitteilungsblatt der Universität vom Juni 2013.

**8.2 (a)** Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, Lehrgangsleitern die notwendigen Vollmachten zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, nicht um (siehe auch TZ 6). Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

(b) Die Montanuniversität Leoben setzte diese Empfehlungen ebenfalls nicht um. Der RH hielt daher seine Empfehlung, Lehrgangsleitern die notwendigen Vollmachten zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, aufrecht.

## Lehrgangsleiter

(c) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlungen des RH um, indem sie die entsprechenden Bevollmächtigungen für die zwischenzeitlich bestellten Lehrgangsleiter im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlichte.

**8.3 (a)** *Die Medizinische Universität Wien gab in ihrer Stellungnahme die zwischenzeitliche Veröffentlichung sämtlicher Lehrgangsleiter-Bestellungen einschließlich der Erteilung einer Vollmacht gemäß § 28 UG im Mitteilungsblatt<sup>11</sup> bekannt.*

*(b) Die Montanuniversität Leoben wies in ihrer Stellungnahme, wie schon im Nachfrageverfahren, darauf hin, dass derzeit ausschließlich Leiter von wissenschaftlichen Organisationseinheiten als Lehrgangsleiter bestellt seien und im Rahmen der bestehenden Vollmachten (gemäß § 27 UG) keine Vollmacht nach § 28 UG benötigen würden. Sollten künftig Lehrgangsleiter hinzukommen, die nicht die entsprechenden Vollmachten besitzen, werde ihnen eine Vollmacht gemäß § 28 UG erteilt werden. Die Gebarungsrichtlinie sei entsprechend novelliert worden, um klarzustellen, dass gemäß der oben angeführten Vorgehensweise eine Bevollmächtigung gemäß § 28 UG zugeteilt wird.*

**8.4** Der RH erwiderte der Montanuniversität Leoben, dass die Vornahme von Rechtsgeschäften im Namen der Universität in Angelegenheiten von Universitätslehrgängen von der Vollmacht gemäß § 27 UG nicht umfasst ist. Er hielt daher seine Empfehlung, Lehrgangsleitern entsprechende Vollmachten gemäß § 28 UG zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, aufrecht. Solch eine Befugnis würde den Rahmen, in welchem ein Lehrgangsleiter Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen darf, bestimmen und somit im Außenverhältnis eine entsprechende Rechtssicherheit gewährleisten.

## Aufgabenprofil

**9.1 (1)** Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 21) den drei überprüften Universitäten die Festlegung eines Aufgabenprofils für den wissenschaftlichen Lehrgangsleiter in der Satzung, aber insbesondere in allen Curricula und Vereinbarungen mit externen Einrichtungen empfohlen – dies in Hinblick auf die Bedeutung der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter für die sachgerechte Gestaltung bzw. Abwicklung eines Universitätslehrgangs.

<sup>11</sup> 15. Stück Mitteilungsblatt, Studienjahr 2013/2014, Nr. 18–19 vom 6. März 2014.



(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Die Medizinische Universität Wien hatte mitgeteilt, dass das Rektorat dem Senat einen Entwurf für die Novellierung der Satzung vorgelegt habe, in dem ein Curriculumorganisationsplan für Universitätslehrgänge vorgesehen war. In diesem Curriculumorganisationsplan seien u.a. Regelungen zur Festlegung des Aufgabenprofils der wissenschaftlichen und organisatorischen Lehrgangsführung aufzunehmen. Ein Organisationsplan sei in Ausarbeitung, könne aber erst nach Genehmigung der Satzungsänderungen durch den Senat erlassen werden.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte im Nachfrageverfahren angekündigt, eine Verankerung des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangsführers in der Satzung zu prüfen. Die Aufgaben des Lehrgangsführers wären im jeweiligen Curriculum festgelegt; für die wissenschaftliche Ausgestaltung des Lehrgangs sei die Curriculumskommission zuständig.

(c) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das Aufgabenprofil der Lehrgangsführer in der Satzung, den Lehrgangsführer-Bestellungsschreiben sowie in den Kooperationsverträgen definiert werde.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die durch die Medizinische Universität Wien angekündigte Änderung der Satzung war zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH vom Senat noch nicht beschlossen worden bzw. auch die damit verbundenen Schritte wie die Erstellung des Curriculumorganisationsplans oder die Festlegungen des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangsführers noch nicht umgesetzt.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte zwischenzeitlich drei neue Curricula beschlossen und zwischen Jänner 2011 und Juni 2012 veröffentlicht. Diese enthielten grundsätzlich die Beschreibungen bzw. Aufgaben der Lehrgangsführung. Laut Montanuniversität Leoben waren die Lehrgangsführer gleichzeitig auch Lehrstuhlleiter, welche aufgrund ihrer Berufung zum Lehrstuhlleiter über die fachliche, didaktische und administrative Eignung verfügten, in ihren Fachbereichen zu lehren und Lehrgänge zu entwickeln. Im Fall einer in Zukunft notwendigen Bestellung von anderen Personen zu Lehrgangsführern würde eine Prüfung der Verankerung des Aufgabenprofils in der Satzung vorgenommen werden. Derzeit sah die Montanuniversität Leoben dazu jedoch keine Notwendigkeit.

## Lehrgangsleiter

(c) Die Universität Salzburg hatte im Rahmen einer Satzungsänderung vom Oktober 2011 das Aufgabenprofil von Lehrgangsleitern verankert. Darüber hinaus hatte die Universität Salzburg bei den zwischenzeitlich erfolgten vier Lehrgangsleiterbestellungen vom Juni 2013 die Aufgaben der Lehrgangsleiter in den Bestellschreiben verankert. Auch in den vorliegenden Kooperationsvereinbarungen wurden die Aufgaben der Lehrgangsleitung definiert.

9.2 (a) Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil sie die erforderliche Satzungsänderung zwar vorbereitet hatte, die diesbezügliche Beschlussfassung des Senats allerdings noch ausständig war.

(b) Der RH kritisierte, dass die Montanuniversität Leoben derzeit keine Verankerung des Aufgabenprofils in der Satzung anstrebte. Er verwies diesbezüglich auf die Maßnahmen der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg. Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlungen des RH daher teilweise um, weil zwar das Aufgabenprofil für den wissenschaftlichen Lehrgangsleiter in den Curricula festgelegt war, die Universität eine Verankerung in der Satzung derzeit jedoch nicht anstrebte. Der RH hielt seine Empfehlung bezüglich der Festlegung in der Satzung – in Hinblick auf die Bedeutung der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter für die sachgerechte Gestaltung bzw. Abwicklung eines Universitätslehrgangs – aufrecht.

(c) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH um.

9.3 (a) *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien habe der Senat zwischenzeitlich die Novelle der Satzung beschlossen, in der ein Curriculum-Organisationsplan für Universitätslehrgänge neu vorgesehen sei. Die Veröffentlichung der Satzungsnovelle sei im Mitteilungsblatt<sup>12</sup> erfolgt.*

*Ein Konzept für den Curriculum-Organisationsplan würde vorliegen; es werde auf Vorschlag des zuständigen Curriculumdirektors demnächst vom Rektorat erlassen. Dort seien Regelungen zur wissenschaftlichen und organisatorischen Lehrgangsleitung sowie deren Aufgaben, allgemeine Bestimmungen für die Einrichtung einer Geschäftsordnung, von Beiräten und Prüfungsausschüssen, für das Berichtswesen und für die Durchführung von Evaluationen festgelegt.*

<sup>12</sup> 14. Stück Mitteilungsblatt, Studienjahr 2013/2014, Nr. 16–17 vom 6. März 2014



Lehrgangsteiter


**Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung**

*(b) Laut Stellungnahme der Montanuniversität Leoben werde derzeit die Verankerung des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangsteiter in der Satzung diskutiert. Im Curriculum seien die Aufgaben des Lehrgangsteiter bereits festgelegt.*

*(c) Das BMWWFW verwies hinsichtlich der diesbezüglichen Empfehlung des RH darauf, dass es mit der Medizinischen Universität Wien im Rahmen der Leistungsvereinbarungen 2013–2015 bereits mit Bezug auf die Ergebnisse des Vorberichts ein entsprechendes Vorhaben zur Entwicklung eines Curriculum–Organisationsplans vereinbart habe. Dazu sei anlässlich eines Begleitgesprächs im November 2013 von der Medizinischen Universität Wien die entsprechende Satzungsänderung angekündigt worden.*

- 9.4 Der RH bekräftigte gegenüber der Montanuniversität Leoben seine Empfehlung bezüglich der Festlegung eines Aufgabenprofils für den wissenschaftlichen Lehrgangsteiter in der Satzung, weil dem wissenschaftlichen Lehrgangsteiter für die sachgerechte Gestaltung bzw. Abwicklung eines Universitätslehrgangs wesentliche Bedeutung zukommt.

 Organisatorische  
Lehrgangsteiter

- 10.1 (1) Organisatorische Lehrgangsteiter dienen in der Regel zur organisatorischen Unterstützung der wissenschaftlichen Lehrgangsteitung. Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 22) der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg eine genaue Definition der Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangsteiter empfohlen, um nach innen wie nach außen die Abgrenzung zum wissenschaftlichen Lehrgangsteiter klarzustellen.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die Medizinische Universität Wien auf eine geplante Satzungsänderung verwiesen (siehe TZ 9).

(b) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass zur organisatorischen Unterstützung der Lehrgangsteitung sogenannte Geschäftsführer herangezogen werden können, wofür in § 114 der Satzung eine entsprechende Regelung aufgenommen worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Entsprechende Definitionen über die Befugnisse der organisatorischen **Lehrgangsteiter** lagen bei der Medizinischen Universität Wien zur Zeit **der örtlichen Gebarungsüberprüfung** durch den RH aufgrund des noch ausstehenden Senatsbeschlusses zur Satzungsänderung nicht vor.

## Lehrgangleiter

(b) Die im Oktober 2011 von der Universität Salzburg vorgenommene Satzungsänderung berechtigte die Lehrgangleitung nunmehr, zur organisatorischen Unterstützung mit Genehmigung des zuständigen Rektoratsmitglieds einen Geschäftsführer zu bestellen. Dessen Aufgaben und Befugnisse waren dort klargestellt, die wissenschaftliche, organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung verblieb beim wissenschaftlichen Lehrgangleiter. Zwischenzeitlich hatte die Universität Salzburg zwei Bestellungen derartiger Geschäftsführer vorgenommen.

10.2 (a) Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH bezüglich der Definition der Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangleiter mangels erfolgter Satzungsänderung nicht um. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht, Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangleiter genau zu definieren.

(b) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH um, indem in der Satzung die Aufgaben und Befugnisse des organisatorischen und wissenschaftlichen Lehrgangleiters abgegrenzt waren.

10.3 *Die Medizinische Universität Wien verwies auf ihre Stellungnahme zu TZ 9 bzw. auf die zwischenzeitlich erfolgte Novelle der Satzung<sup>13</sup>, wonach im Curriculum-Organisationsplan die Aufgaben und Tätigkeiten der organisatorischen Lehrgangleiter festzulegen sind.*

## Lehrende in Universitätslehrgängen

### Abrechnung der Lehrtätigkeit

11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 25) der Montanuniversität Leoben empfohlen, Tätigkeiten des Stammpersonals für Universitätslehrgänge durch einen Zusatz zum bestehenden Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

Die Montanuniversität Leoben hatte ihr Stammpersonal (ausgenommen Beamte) durch einen zusätzlichen, befristeten Arbeitsvertrag mit Lektoren-Tätigkeiten in Universitätslehrgängen betraut.

(2) Die Montanuniversität Leoben hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Empfehlung durch eine separate Beauftragung zur Abhaltung der Lehre umgesetzt werde.

<sup>13</sup> 14. Stück Mitteilungsblatt, Studienjahr 2013/2014, Nr. 16–17 vom 6. März 2014



Lehrende in Universitätslehrgängen

BMWF

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass seit dem Wintersemester 2011 die Montanuniversität Leoben Tätigkeiten des Stammpersonals für Universitätslehrgänge durch einen Zusatz zum bestehenden Arbeitsvertrag vereinbarte. Dadurch entfielen die zusätzlichen befristeten Arbeitsverträge für Lektoren-Tätigkeiten in Universitätslehrgängen, was eine abrechnungstechnische Vereinfachung brachte.

**11.2** Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH durch Zusatzvereinbarungen zum bestehenden Arbeitsvertrag um.

**12.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26) der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg empfohlen, die Personalverrechnung hinsichtlich der in extern<sup>14</sup> abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten<sup>15</sup> ausnahmslos durch die jeweilige Universität durchzuführen.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die Medizinische Universität Wien eine Vereinheitlichung im Sinne der Empfehlung zugesichert.

(b) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren die Umsetzung der Empfehlungen des RH mitgeteilt. Die Vergütungen würden über die Lohnverrechnung der Universität auf Basis der Bestätigungen der externen Kooperationspartner erfolgen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Bei der Medizinischen Universität Wien wurden zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung keine Lehrgänge extern abgewickelt. Die Medizinische Universität Wien sicherte jedoch zu, der Empfehlung des RH bei entsprechenden neuen Kooperationen mit externen Einrichtungen nachzukommen.

(b) Die Universität Salzburg nahm nunmehr für ihre Mitarbeiter die Abrechnung von Tätigkeiten in Universitätslehrgängen, im Sinne einer „Nebentätigkeitsvergütung“, ausnahmslos selbst vor.

<sup>14</sup> Bei extern abgewickelten Lehrgängen bediente sich die jeweilige Universität zur wirtschaftlichen und organisatorischen Abwicklung einer außeruniversitären, externen Einrichtung. In diesem Sinne unterscheidet der RH zwischen intern und extern abgewickelten Lehrgängen.

<sup>15</sup> mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 als materiell maßgeblichem Arbeitsrecht

## Lehrende in Universitätslehrgängen

12.2 (a) An der Medizinischen Universität Wien bestand mit dem Wegfall der extern abgewickelten Universitätslehrgänge kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH. Der RH hielt seine Empfehlung für allfällige neue Kooperationen mit externen Einrichtungen aufrecht.

(b) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die Abrechnung von Tätigkeiten in Universitätslehrgängen im Sinne einer „Nebentätigkeitsvergütung“ ausnahmslos selbst vornahm.

12.3 *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien werde sie die Empfehlung, die Personalverrechnung hinsichtlich der in extern abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten<sup>16</sup> ausnahmslos selbst durchzuführen, bei künftigen Kooperationen umsetzen.*

## Präsenzzeiten

13.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 28) der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg empfohlen, die Zeiten für Präsenzlehre im Curriculum grundsätzlich festzulegen.

Schon zur Überprüfung der vielfach in den Prüfungsordnungen prozentmäßig festgelegten Anwesenheitspflicht der Studierenden war eine solche Festlegung auf Lehrveranstaltungsebene oder auf geeignet höher aggregierter Ebene angebracht. Ebenso dienten entsprechende Festlegungen der Transparenz der Rahmenbedingungen des Universitätslehrgangs und unterstützten die Lehrgangsteilnehmer in ihren Studienplanungen wie auch die Universität bei der Planung, Abwicklung und Abrechnung des Universitätslehrgangs.

Darüber hinaus hatte der RH der Montanuniversität Leoben empfohlen, eine entsprechende Anpassung der Präsenzzeiten in den Curricula vorzunehmen, da die abgerechneten Präsenzstunden fallweise von den im Curriculum in Semesterstunden vorgegebenen Präsenzzeiten abwichen.

(2) (a) Die Medizinische Universität Wien hatte im Nachfrageverfahren zugesagt, bei Neueinreichung bzw. Novellierung von Curricula die Präsenzzeiten anzugeben.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens darauf verwiesen, dass die Anpassung der Präsenzzeiten des Universitätslehrgangs „Generic Management“ geprüft und im Zuge der Reakkreditierung im Mai 2012 mit einer internationalen Gutach-

<sup>16</sup> mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 als materiell maßgeblichem Arbeitsrecht



Lehrende in Universitätslehrgängen

BMWF

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

tergruppe diskutiert worden sei. Diese habe das für einen berufs begleitenden Lehrgang vorliegende Verhältnis zwischen Präsenzzeiten und Zeiten des Selbststudiums bestätigt.

(c) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren zugesichert, in Hinkunft keine Curricula ohne Semesterstundenangabe zu akzeptieren.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) An der Medizinischen Universität Wien waren zwischenzeitlich zwei neue Lehrgangscurricula und eine Änderung beschlossen und im Mitteilungsblatt der Universität vom Februar 2013 veröffentlicht worden. Bei neu eingerichteten bzw. novellierten Lehrgängen war die Präsenzzeit im Curriculum angegeben.

(b) Die Montanuniversität Leoben reagierte auf die Empfehlung, die Präsenzzeiten in den Curricula anzupassen, folgendermaßen: Sie legte einen Bericht zur Reakkreditierung – in dem das für einen berufs begleitenden Lehrgang vorliegende Verhältnis zwischen Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und den damit gegebenen ECTS-Punkten bestätigt wurde – sowie Stundenpläne mit der Angabe der Anwesenheitszeiten der Vortragenden vor. Fallweise weiterhin vorkommende Abweichungen zwischen Anwesenheitszeiten und den Präsenzzeiten laut Curriculum wurden mit dem Einsatz unterschiedlicher Lernformen in den betreffenden Lehrveranstaltungen aufgrund der berufsbegleitenden Abwicklung des Lehrgangs in Blöcken zu jeweils 3 ½ Tagen pro Monat begründet. Damit seien unterschiedliche didaktische Anforderungen sowie ein zusätzlicher Betreuungsaufwand gegeben, die diese Abweichungen rechtfertigen würden.

(c) Die Universität Salzburg hatte zwischen Juni 2011 und Mai 2013 bei 14 Universitätslehrgängen die Curricula neu beschlossen oder abgeändert. In sämtlichen Curricula waren die Präsenzzeiten in Form von Semesterwochenstunden zu entnehmen.

**13.2** Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg setzten die Empfehlungen des RH um, indem bei allen neu eingerichteten Lehrgängen die Zeiten für Präsenzlehre im Curriculum angegeben waren.

Die Montanuniversität Leoben setzte die an sie gerichtete Empfehlung des RH um, weil sie die fallweisen Abweichungen zwischen Präsenzstunden laut Curriculum und Anwesenheitszeiten nunmehr plausibel begründete.

**Einheitliche  
Zahlungs- und  
Stornobedingungen**

14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 30) den drei überprüften Universitäten empfohlen, universitätsweit einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen bei Universitätslehrgängen festzulegen und diese auch den durchführenden externen Einrichtungen zu überbinden. Dies deshalb, weil Universitätslehrgänge sich von ordentlichen Studien u.a. dadurch unterscheiden, dass relativ hohe Lehrgangsbeiträge zu entrichten waren, um die zumindest kostendeckende Durchführung zu erreichen.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Die Medizinische Universität Wien hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass ein Entwurf für Allgemeine Geschäftsbedingungen vorliege, der einheitliche Stornobedingungen für alle Universitätslehrgänge vorsehe. Deren Publikation sei bis Ende 2012 geplant.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass aufgrund der Heterogenität der Lehrgänge die Universität bei den einzelnen Universitätslehrgängen lediglich überprüfe, dass Zahlungs- und Stornobedingungen geregelt sind. Deren Einheitlichkeit habe sich aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit jedoch weder als notwendig noch als zweckmäßig erwiesen.

(c) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren auf die in der Satzung geregelte Pflicht der Lehrgangsleitung zur Festlegung von Zahlungs- und Stornobedingungen verwiesen. Diese seien darüber hinaus dem zuständigen Vizerektor vor Veröffentlichung zur Prüfung vorzulegen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die von der Medizinischen Universität Wien entwickelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sahen neben Fragen der Bewerbung auch einheitliche Bedingungen zur Entrichtung des Lehrgangsbeitrags und Stornobedingungen für sämtliche Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Wien vor. Allerdings wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bis zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung im Juli 2013 noch nicht rechtswirksam vom Rektorat erlassen.

(b) Die Modalitäten für Zahlungen und Stornierungen waren bei den Lehrgängen der Montanuniversität Leoben nicht einheitlich geregelt. Entsprechende Hinweise zu Zahlung und Stornobedingungen fanden sich auf den Programmfoldern bzw. auf der Webseite der jeweiligen Lehrgänge. Aufgrund der spezifischen Ausprägung der Universitätslehrgänge hatte die Montanuniversität Leoben diese in drei Kategorien





Einheitliche Zahlungs- und  
Stornobedingungen

BMWF

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

(Lehrgänge bis zu einer Dauer von drei Semestern, Lehrgänge mit akademischem Abschluss ab einer Dauer von drei Semestern und internationale Lehrgänge) unterteilt. In der ersten Kategorie waren die Zahlungs- und Stornobedingungen einheitlich.

(c) Die Zahlungs- und Stornobedingungen waren bei Lehrgängen der Universität Salzburg in der Regel in den Anmeldedokumenten oder in den Ausbildungsverträgen geregelt. Externe Partner der Universität Salzburg verfügten fallweise über einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen – eine universitätsweite Vereinheitlichung war nicht erfolgt.

- 14.2 Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie mit dem Entwurf der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erste Schritte zu einheitlichen Zahlungs- und Stornobedingungen setzte. Er empfahl, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen umgehend zu erlassen.

Die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg setzten die Empfehlung des RH bezüglich universitätsweit einheitlicher Zahlungs- und Stornobedingungen für Universitätslehrgänge nicht um. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung und erachtete die Vorgabe von Mindeststandards für solche allgemeinen Bedingungen (neben Zahlungs- und Stornobedingungen auch bspw. Haftungsregelungen und Festlegungen für Leistungsänderungen) für erforderlich, um die kostendeckende Durchführung der Universitätslehrgänge zu erreichen.

- 14.3 (a) *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien habe das Rektorat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Universitätslehrgänge nunmehr beschlossen, in denen einheitliche Regelungen für alle Lehrgänge insbesondere hinsichtlich Bewerbung, Zulassung, Entrichtung des Lehrgangsbeitrags, Stornobedingungen, Leistungsänderungen, Haftung, Ausschluss etc. getroffen werden. Die Veröffentlichung war im Mitteilungsblatt<sup>17</sup> erfolgt.*

*(b) Laut Stellungnahme der Montanuniversität Leoben erachte sie aufgrund der Heterogenität der Universitätslehrgänge einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen für alle Universitätslehrgänge als nicht zweckmäßig. Sie unterscheidet daher zwischen Lehrgängen bis zu drei Semestern, Lehrgängen mit akademischem Abschluss ab drei Semestern und internationalen Universitätslehrgängen. Die Zahlungs- und Stornobedingungen seien demnach für Lehrgänge bis zu drei Semestern einheitlich, für Lehrgänge mit akademischem Abschluss würden*

<sup>17</sup> 13. Stück Mitteilungsblatt, Studienjahr 2013/2014, Nr. 15 vom 6. März 2014

## Einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen

*diese von den jeweiligen Lehrgangslleitern festgelegt und bei internationalen Universitätslehrgängen seien die Kooperationsverträge für die Regelung maßgeblich.*

*(c) Die Universität Salzburg wies in ihrer Stellungnahme, vor dem Hintergrund der Kooperation mit verschiedenen externen Partnern, auf die Schwierigkeit hin, wortident, einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen für alle Lehrgänge verpflichtend vorzuschreiben. Sie sicherte allerdings Bemühungen zu, einheitliche Mindeststandards zu erarbeiten und zu verlautbaren, welche sodann in allen Zahlungs- und Stornobedingungen umgesetzt werden müssten.*

- 14.4 Der RH wertete die Bemühungen der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg, eine Vereinheitlichung bzw. Kategorisierung der Zahlungs- und Stornobedingungen zu erwirken, positiv. Er verblieb jedoch bei seiner Empfehlung und erachtete die Vorgabe von Mindeststandards für solche allgemeinen Bedingungen (neben Zahlungs- und Stornobedingungen auch bspw. Haftungsregelungen und Festlegungen für Leistungsänderungen) deshalb für erforderlich, weil bei Universitätslehrgängen relativ hohe Lehrgangsbeiträge zu entrichten waren, um die – zumindest kostendeckende – Durchführung sicherzustellen.

## Weitere Feststellungen zu extern abgewickelten Universitätslehrgängen

### Durchführungs- und Haftungsbestimmungen

- 15.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 31) der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg empfohlen, Haftungsbestimmungen in alle mit externen Einrichtungen abgeschlossenen Vereinbarungen aufzunehmen, um u.a. Haftungen der Universitäten für Verbindlichkeiten der externen Einrichtungen aus der Durchführung der Lehrgänge auszuschließen. In diesem Zusammenhang hatte der RH den beiden Universitäten auch empfohlen, in den entsprechenden Vereinbarungen die organisatorische und finanzielle Vorgangsweise dafür festzulegen, dass die externe Einrichtung den Universitätslehrgang nicht vollständig durchführen kann. Dies deshalb, weil in der Regel die Universitäten verpflichtet waren, derart begonnene Lehrgänge fortzuführen und abzuschließen.

(2) (a) Die Medizinische Universität Wien hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens zugesichert, zukünftige Kooperationsverträge mit Haftungsbestimmungen zu versehen. Seit Vorliegen des Vorberichts sei allerdings noch kein neuer Vertrag abgeschlossen worden. Von einer nicht vollständigen Durchführung und somit von den Empfehlungen des RH betroffen sei lediglich ein Lehrgang der Medizinischen Universität Wien.



Weitere Feststellungen zu extern  
abgewickelten Universitätslehrgängen

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

(b) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass in allen neuen Kooperationsverträgen Haftungsbestimmungen enthalten seien.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die Medizinische Universität Wien hatte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Vereinbarungen mit externen Partnern zur organisatorischen Unterstützung bei der Durchführung von Universitätslehrgängen abgeschlossen. Die Medizinische Universität Wien sicherte zu, Haftungsbestimmungen auch im abzuschließenden Rahmenvertrag mit der Universität Wien zu berücksichtigen. Der entsprechende Entwurf lag dem RH vor, eine Beschlussfassung durch das Rektorat war allerdings zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH noch nicht erfolgt.

Den im Vorbericht davon betroffenen Universitätslehrgang<sup>18</sup> führte die Medizinische Universität Wien nunmehr ohne externe organisatorische Unterstützung als internen Lehrgang durch. Ein Grund dafür war die im Jänner 2013 beantragte Insolvenz des externen Vertragspartners. Die Medizinische Universität Wien hatte die Lehrgangsbeiträge allerdings selbst vereinnahmt und der Vertragspartner nach Leistungserbringung Rechnungen für die organisatorischen Unterstützungsleistungen gelegt. Somit waren die Einnahmen der Universität aus diesem Lehrgang durch die Insolvenz nicht betroffen.

(b) Die Universität Salzburg hatte im April 2012 drei Kooperationsverträge und im Juni 2013 einen weiteren abgeschlossen. Darin waren Bestimmungen u.a. dahingehend formuliert, dass bei Kündigung oder vorzeitiger Vertragsauflösung die vollständige Abwicklung eines bereits begonnenen Universitätslehrgangs möglichst gesichert war bzw. jedenfalls ein eventueller Schaden oder anfallende Mehrkosten der Universität zu ersetzen waren.

- 15.2 (a) An der Medizinischen Universität Wien bestand nach dem Wegfall der externen Partner zur organisatorischen Unterstützung kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH. Der RH hielt seine Empfehlung für allfällige neue Kooperationsvereinbarungen aufrecht.

<sup>18</sup> „Clinical Research“

### Weitere Feststellungen zu extern abgewickelten Universitätslehrgängen

(b) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH um, indem in den zwischenzeitlich abgeschlossenen Kooperationsverträgen sowohl Haftungsbestimmungen enthalten waren als auch Vorsorge dafür getroffen war, falls die externe Einrichtung den Universitätslehrgang selbst nicht vollständig durchführen kann.

**15.3** *Die Medizinische Universität Wien gab in ihrer Stellungnahme bekannt, die Empfehlungen zur Aufnahme von Haftungsbestimmungen sowie von Regelungen für den Fall der nicht vollständigen Durchführung eines Lehrgangs durch die externe Einrichtung bei zukünftigen Kooperationsverträgen umzusetzen. Ein neuer Kooperationsvertrag enthalte bereits entsprechende Klauseln.*

#### Einzelfeststellungen

**16.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 32) der Medizinischen Universität Wien betreffend den Universitätslehrgang Clinical Research und der Universität Salzburg betreffend die Universitätslehrgänge für Geographische Informationssysteme (UNIGIS) eine Anpassung bzw. Ergänzung der Vereinbarung mit externen Einrichtungen empfohlen, weil diese inhaltlich nicht mehr mit den aktuellen Gegebenheiten übereinstimmten.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die Medizinische Universität Wien die Einleitung entsprechender Maßnahmen zugesichert.

(b) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die gesamte organisatorische und finanzielle Abwicklung der betroffenen Lehrgänge aufgrund der Empfehlung des RH umgestellt worden sei und nicht mehr über den externen Partner (Verein), sondern universitätsintern erfolge.

(3) Der RH hatte nunmehr Folgendes festgestellt:

(a) Durch die Insolvenz des externen Vertragspartners der Medizinischen Universität Wien (siehe TZ 15) stellte sich die Frage der Anpassung der Vereinbarung nicht mehr.

(b) Die beiden Lehrgänge für Geographische Informationssysteme wurden seit 2012 ausschließlich von der Universität Salzburg ohne externe Kooperationspartner angeboten.

**16.2** An der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg bestand kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH, weil mit dem Wegfall der externen Partner die Überarbeitung der Kooperationsvereinbarungen hinfällig war.



Weitere Feststellungen zu extern  
abgewickelten Universitätslehrgängen

BMWFW

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

17.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 33) der Universität Salzburg empfohlen, Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bildungseinrichtungen betreffend die Durchführung von Universitätslehrgängen ausschließlich durch die Universität selbst abzuschließen. Externe Partner bzw. Lehrgangsleiter hatten zuvor Kooperationsvereinbarungen u.a. mit ausländischen Universitäten selbstständig bzw. ohne entsprechende Vollmachten unterfertigt.

(2) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren bekannt gegeben, dass Vertragspartner allfälliger Kooperationen immer die Universität Salzburg sein müsse und Verträge von einem Rektoratsmitglied zu unterfertigen seien. Externe Partner hätten allerdings das Recht, Verträge auszuhandeln. Jedenfalls seien Verträge vor Unterfertigung an die Rechtsabteilung zur Überprüfung zu übermitteln; eine diesbezügliche Information sei 2012 an alle Lehrgangsleiter ergangen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Rektorat die Lehrgangsleiter der intern und extern abgewickelten Universitätslehrgänge im Jänner 2012 darüber informiert hatte, dass Kooperationsverträge entsprechend vorzulegen und ausschließlich durch das Rektorat zu unterfertigen wären. Allerdings wurden bis zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung keine neuen derartigen Verträge abgeschlossen.

17.2 Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH, Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bildungseinrichtungen betreffend die Durchführung von Universitätslehrgängen ausschließlich durch die Universität zu unterfertigen, durch die Mitteilung an die Lehrgangsleiter um.

### Finanzielle Gebarung allgemein

Erlöse und Aufwendungen sowie deren Ausweis im Rechnungswesen

18.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 34) der Universität Salzburg empfohlen, alle Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, in das Rechnungswesen der Universität aufzunehmen.

Dies vor dem Hintergrund, dass die Universitäten gemäß Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten<sup>19</sup> dazu verpflichtet waren, Erlöse<sup>20</sup> und Aufwendungen im Zusammenhang mit Universitätslehrgängen gesondert darzustellen, und zwar in den Angaben und Erläuterungen zu ihrer Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung.

<sup>19</sup> Univ. RechnungsabschlussVO: BGBl. II Nr. 292/2003 i.d.g.F.

<sup>20</sup> Im § 12 Univ. RechnungsabschlussVO wird von Erträgen geschrieben. Aus Vereinfachungsgründen wurde im Prüfungsergebnis durchgängig der Begriff Erlöse verwendet.

## Finanzielle Gebarung allgemein

Auch besaß ein Rechnungsabschluss ohne Erlöse und Aufwendungen extern durchgeführter Universitätslehrgänge bei einem monetären Vergleich der Universitäten hinsichtlich ihrer Weiterbildungsaktivitäten wenig Aussagekraft.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Salzburg mitgeteilt, dass Nachkalkulationen inklusive Erlöse und Aufwendungen an die Universität Salzburg übermittelt würden. Der Nutzen, diese Kalkulationen ins Rechnungswesen zu übertragen, werde geprüft.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

An der Universität Salzburg waren die Erlöse und Aufwendungen der Universitätslehrgänge, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, weiterhin überwiegend nicht in der Gebarung der Universität Salzburg enthalten. In ihre Jahresabschlüsse flossen bei diesen Lehrgängen nur Erträge aus der Abgeltung für die Gesamtverantwortung der Universität (Lizenzgebühren) sowie Kostenersätze für die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen der Universität ein. Eine vollständige „Brutto“-Darstellung der Erlöse und Aufwendungen bei externen Lehrgängen war nicht erfolgt. Laut Universität Salzburg würde dafür zusätzliches Personal im Rechnungswesen benötigt werden, was derzeit durch die wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung durch externe Partner vermieden werde.

Die zwischenzeitlich abgeschlossenen Kooperationsverträge enthielten auch keine jährlichen Berichtspflichten seitens der externen Vertragspartner, die es der Universität Salzburg ermöglicht hätten, die mit diesen extern abgewickelten Universitätslehrgängen im Zusammenhang stehenden Erlöse und Aufwendungen in einer „Brutto“-Darstellung gesondert in ihrem Rechnungswesen darzustellen.

**18.2** Der RH kritisierte, dass die Erlöse und Aufwendungen der Universitätslehrgänge, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, entgegen den Vorgaben der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten weiterhin überwiegend nicht in der Gebarung der Universität Salzburg enthalten waren. Die Empfehlung des RH wurde daher seitens der Universität Salzburg nicht umgesetzt. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, alle Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, ins Rechnungswesen der Universität aufzunehmen und gesondert darzustellen, weil die derzeitige Vorgangsweise der Universität Salzburg nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach. Eine entsprechend ausgestaltete Berichtspflicht wäre dazu in die Kooperationsverträge aufzunehmen.



Finanzielle Gebarung allgemein

BMWF

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

18.3 *Laut Stellungnahme der Universität Salzburg sehe sie keine Rechtsverfehlung aufgrund der Verträge mit den externen Partnern. Die Universität versicherte weiters zu prüfen, ob die finanziellen Abschlussberichte der externen Lehrgänge in ihrem Rechnungswesen abgebildet werden können. Grundsätzlich enthielten die Kooperationsverträge eine Klausel, die externen Einrichtungen zu einer Berichtslegung nach den Vorgaben der Universität zu verpflichten.*

18.4 Der RH bekräftigte seine Empfehlung, alle Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, ins Rechnungswesen der Universität aufzunehmen und gesondert darzustellen, weil die derzeitige Vorgangsweise der Universität Salzburg nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach. Dazu wären die externen Einrichtungen zu entsprechend ausgestalteten Berichten, mit einer „Brutto“-Darstellung der mit den extern abgewickelten Universitätslehrgängen im Zusammenhang stehenden Erlöse und Aufwendungen, zu verpflichten.

19.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 34) der Universität Salzburg empfohlen, den Sachaufwand für Universitätslehrgänge in den Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung im „übrigen Aufwand“ auszuweisen, weil dies in den Jahren 2006, 2008 und 2009 unvollständig erfolgt war.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Salzburg dazu festgestellt, dass der Sachaufwand von internen Universitätslehrgängen bereits seit Jahren im Jahresabschluss in den Angaben und Erläuterungen zu ihrer Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen würde.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Erträge und Aufwände von Universitätslehrgängen waren in den Rechnungsabschlüssen der letzten drei Jahre durchgängig aggregiert ausgewiesen.

19.2 Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH um, indem sie den Sachaufwand für Universitätslehrgänge im „übrigen Aufwand“ in den letzten drei Jahren durchgängig auswies.

## Finanzielle Gebarung allgemein

### Verwendung von Überschüssen

20.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 37) der Medizinischen Universität Wien und der Montanuniversität Leoben empfohlen, die Verwendung der Überschüsse aus Universitätslehrgängen in einer Richtlinie festzulegen und damit die Transparenz der Mittelverwendung zu erhöhen.

(2) (a) Die Medizinische Universität Wien hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, an einer generellen Regelung zu arbeiten; die Lehrgangsführer seien zu Stellungnahmen eingeladen worden.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass nach Abzug der Universitätsabgabe der jeweilige Lehrgangsführer über die Überschüsse verfügen könnte. Dies würde sich aus dem Universitätsgesetz ergeben.<sup>21</sup> Die Ausarbeitung einer Richtlinie sei demzufolge nicht notwendig.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Eine Richtlinie über die Verwendung der Überschüsse lag bei der Medizinischen Universität Wien zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH nicht vor. Laut Auskunft der Medizinischen Universität Wien sei eine solche jedoch in Vorbereitung.

Die Medizinische Universität Wien hatte allerdings im Rahmen einer Klausur im Juli 2012 beschlossen, für jeden Lehrgang ein Sammelkonto für Überschüsse einzurichten. Spätestens zwölf Monate nach Lehrgangsende war jeder Lehrgang finanztechnisch abzuschließen. Allfällige Überschüsse aus Universitätslehrgängen verblieben auf dem Sammelkonto und waren vom jeweiligen Lehrgang für außerordentliche Aufwendungen – nach Rücksprache mit dem Curriculumdirektor – zu verwenden.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte zwischenzeitlich im Juni 2011 eine Gebarungsrichtlinie erlassen, welche neben dem Bereich Globalbudget auch den Bereich der Projektmittel und darunter grundsätzlich auch die Mittel der Universitätslehrgänge erfasste. Für die Verwendung der Mittel von Universitätslehrgängen war somit eine analoge Vorgehensweise wie für Projektmittel gemäß § 27 UG (Drittmittel) normiert, und zwar insbesondere der zweckgebundene Mitteleinsatz.

<sup>21</sup> Vor allem § 27 UG i.d.g.F., demzufolge Drittmittel zwar von der Universität zu verwalten wären, von der Organisationseinheit jedoch zweckgewidmet verwendet werden.





Finanzielle Gebarung allgemein

BMWF

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

20.2 (a) Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH, die Verwendung der Überschüsse in einer Richtlinie festzulegen, bislang nicht um, weil zwar ein Sammelkonto je Universitätslehrgang eingerichtet worden war, eine Richtlinie über die Verwendung der Überschüsse jedoch noch nicht vorlag. Der RH hielt daher seine Empfehlung im Sinne der Transparenz der Mittelverwendung aufrecht.

(b) Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH um, indem sie eine analoge Vorgehensweise wie für Drittmittel normierte. Damit war insbesondere ein zweckgebundener Mitteleinsatz erreicht worden.

20.3 *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien würden die nach finanztechnischem Abschluss erwirtschafteten Überschüsse bereits nach derzeitiger Praxis dem jeweiligen Universitätslehrgang verbleiben und in Abstimmung mit dem Curriculumdirektor grundsätzlich für Zwecke des Universitätslehrganges verwendet. Zwischenzeitlich habe das Rektorat im März 2014 die bereits bestehende interne Regelung als Richtlinie für die Verwendung von Überschüssen von Universitätslehrgängen beschlossen.*

Finanzielle Gebarung – ausgewählte Universitätslehrgänge

21.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 38) der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg die jahrgangswise Erfassung von Erlösen und Aufwendungen von intern abgewickelten Lehrgängen auf einer eigenen Position empfohlen. Dadurch könnten detaillierte Daten zur Planung dieser Lehrgänge gewonnen werden.

(2) (a) Die Montanuniversität Leoben hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens zugesichert, gemäß der Empfehlung des RH vorzugehen.

(b) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine Umsetzung der jahrgangswisen Erfassung initiiert worden sei. Eine konkrete Umsetzung werde jedoch noch geprüft, weil u.a. die Kostenerfassung nicht für jeden Lehrgang durchführbar bzw. die Kosten nicht immer sinnvoll abgrenzbar seien.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die Montanuniversität Leoben verbuchte die Lehrgänge jahrgangswise bzw. vergab für jeden Jahrgang eine eigene Identifikationsnummer im Rechnungswesen der Universität. Der RH stellte anhand von zufällig ausgewählten Nachkalkulationen die getrennte Erfassung von Erlösen und Aufwendungen für den jeweiligen Jahrgang fest.

## Finanzielle Gebarung – ausgewählte Universitätslehrgänge

(b) Die Universität Salzburg behielt die bisherige, nicht auf den Jahrgang, sondern auf den Universitätslehrgang und auf das Kalenderjahr bezogene Abrechnung bei. Sie stellte eine Abrechnung des laufenden Lehrgangsbetriebs je Kalenderjahr bereit, die den jeweiligen Teilnehmer- und Absolventenzahlen gegenübergestellt werden konnte.

Die Universität Salzburg nahm zur jahrgangsweisen Erfassung ergänzend zum Nachfrageverfahren dahingehend Stellung, dass der Großteil der Kosten (z.B. Entwicklung und Bereitstellung der Studienmaterialien, Betreuung durch Tutoren und Lehrbeauftragte, organisatorische und technische Infrastruktur) aus Gemeinkosten bestehe und nicht eindeutig einzelnen Jahrgängen zuzurechnen wäre. Eine jährliche Abgrenzung pro Jahrgang sei extrem aufwändig. Dies sei speziell bei den Universitätslehrgängen für Geographische Informationssysteme mit ihrem hohen Anteil an Fernstudienelementen der Fall.

Die Universität Salzburg legte beispielhaft zu den zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung zehn laufenden, intern abgewickelten Universitätslehrgängen Nachkalkulationen vor, denen eine jahrgangsweise Betrachtung zugrunde lag und hielt dies zur Planung der Lehrgänge für ausreichend.

**21.2** (a) Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die Erlöse und Aufwendungen für den jeweiligen Jahrgang getrennt erfasste.

(b) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH zur jahrgangsweisen Erfassung von Erlösen und Aufwendungen von intern abgewickelten Lehrgängen nicht um. Der RH verkannte nicht die Herausforderungen der Kostenabgrenzung sowie die spezielle Situation im Bereich der Lehrgänge über Geografische Informationssysteme. Er verwies jedoch auf die beiden anderen überprüften Universitäten, für die diese Darstellung offensichtlich möglich war sowie darauf, dass eine abschließende Beurteilung eines Lehrgangs somit nur mit hohem nachträglichen Aufwand für die Universität möglich war. Die Universität Salzburg begab sich somit eines Planungs- und Steuerungsinstruments. Die von der Universität geltend gemachten hohen Gemeinkostenanteile oder die Mehraufwände wären zumindest zu quantifizieren. Er hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

**21.3** *Die Universität Salzburg sicherte zu, die Durchführung der jahrgangsweisen Erfassung von internen Lehrgängen zu prüfen. Sie verblieb jedoch grundsätzlich bei ihrer Ansicht, dass die Kosten der Lehrgänge oft schwer einem Jahrgang zurechenbar und daher schwer abzugrenzen seien. Weiters seien mit der Umsetzung dieser Empfehlung hohe,*



*zusätzliche Personalkosten zu erwarten. Der Gewinn eines zusätzlichen Planungs- und Steuerungsinstruments würde sich somit relativieren.*

21.4 Unter Hinweis auf die beiden anderen überprüften Universitäten, denen die jahrgangswise Darstellung offensichtlich möglich war, hielt der RH seine Empfehlung, die Erlöse und Aufwendungen jahrgangswise zu erfassen, aufrecht. Dies sollte unter Einbeziehung der Erfahrungen aus den bereits durchgeführten Nachkalkulationen in wirtschaftlicher und zweckmäßiger Weise vorgenommen werden.

22.1 (1) Der RH hatte den drei überprüften Universitäten in seinem Vorbericht (TZ 38) empfohlen, Nachkalkulationen für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen (intern abgewickelten) Universitätslehrgangs für Zwecke der Kontrolle nach dem Schema der Vorkalkulation zu erstellen.

(2) (a) Die Medizinische Universität Wien hatte im Nachfrageverfahren darauf verwiesen, dass der Abschluss von Lehrgängen einer generellen Regelung unterzogen werde; die Lehrgangleiter seien über die geänderten Modalitäten informiert worden.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte im Nachfrageverfahren die Umsetzung der Empfehlung des RH zugesichert.

(c) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren zugesichert, dass eine Nachkalkulation für abgeschlossene Jahrgänge für alle Universitätslehrgänge zwingend vorgeschrieben sei. Eine entsprechende Aussendung sowie ein Kalkulationsschema sei an die Lehrgangleiter im Jänner 2012 übermittelt worden. Die Nachkalkulationen würden von der Universität geprüft; größere Abweichungen müssten begründet werden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Im Rahmen einer Klausur vom Juli 2012 beschloss die Medizinische Universität Wien, die Nachkalkulation der Universitätslehrgänge mittels normiertem Bericht aus der Finanzbuchhaltung (SAP) vorzunehmen. Die Endabrechnung jedes abgeschlossenen Lehrgangs war dazu im Rechnungswesen abgebildet. Allfällige in der Vorkalkulation nicht enthaltene Aufwandspositionen waren nach der Abrechnung in die neue Vorkalkulation zu übernehmen. Dem RH lagen für acht Lehrgänge entsprechende Berichte vor.

## Finanzielle Gebarung – ausgewählte Universitätslehrgänge

(b) Die Montanuniversität Leoben verpflichtete die Lehrgangsleiter ab dem Zeitpunkt der Einhebung eines Kostenersatzes im Juni 2012 (siehe TZ 25) zu einer normierten Vor- und Nachkalkulation. Sie legte die aktuellsten Nachkalkulationen vor. Diese entsprachen in der Struktur dem Schema der Vorkalkulation.

(c) Die Universität Salzburg verlautbarte die Notwendigkeit für Nachkalkulationen in einer Aussendung des Rektorates vom Jänner 2012. Die Universität Salzburg legte zu zehn durchgeführten, zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung intern abgewickelten Universitätslehrgängen fünf Nachkalkulationen für bereits abgeschlossene Jahrgänge vor. Diese benutzten je nach Lehrgangsabschlussdatum bereits das neue Kalkulationsschema. Die fehlende jahrgangswise Erfassung von Erlösen und Aufwendungen erschwerte dabei mehrfach eine exakte Nachkalkulation.

22.2 (a) Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die Endabrechnung jedes abgeschlossenen Lehrgangs im Rechnungswesen abgebildet hatte.

(b) Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH um.

(c) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil die Lehrgangsleiter zur Nachkalkulation gemäß normiertem Kalkulationsschema zwar verpflichtet worden waren, jedoch noch nicht für alle nach dem Jänner 2012 abgeschlossenen Lehrgänge entsprechende Nachkalkulationen vorlagen. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

22.3 *Die Universität Salzburg sicherte zu, die bis jetzt nur teilweise umgesetzten Empfehlungen durch laufende Unterlageneinforderung künftig vollständig umzusetzen.*

## Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge

### Aufwendungen

23.1 (1) Der RH hatte **der Montanuniversität Leoben** in seinem Vorbericht (TZ 39) zur Verbesserung der Transparenz den Ausweis der Sachaufwendungen der Universitätslehrgänge im Rechnungswesen getrennt nach Aufwandsarten empfohlen.



Finanzielle Gebarung – intern  
abgewickelte Universitätslehrgänge

BMWF

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Montanuniversität Leoben bekannt gegeben, dass eine Auflistung nach allen Aufwandsarten möglich sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Abrechnungen der Universitätslehrgänge nach Aufwandsarten gegliedert waren. Darüber hinaus war der Personalaufwand nochmals gesondert ausgewiesen.

23.2 Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH um.

Kostenersatz

24.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 40) der Medizinischen Universität Wien empfohlen, ihre Kostenersatzregelungen übersichtlich zusammenzufassen und Kostenersätze für Veranstaltungsräume einzuheben.

(2) Die Medizinische Universität Wien hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine einheitliche Kostenersatzregelung in Ausarbeitung sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Medizinische Universität Wien im Rahmen einer Klausur im Juli 2012 Kostenersatzregelungen für Raumnutzung sowie eine pauschale Regelung für Kostenersätze für die Inanspruchnahme von Leistungen der Personal- oder Finanzverwaltung der Universität angestrebt hatte. Im Zusammenhang damit beschloss das Rektorat im Dezember 2012, bei Universitätslehrgängen Gemeinkosten (Overhead) von 3 % einzuheben; im Jänner 2013 hob sie diesen Satz auf 5 % an. Laut internen Festlegungen werden künftig diese Gemeinkosten von den Erlösen je durchgeführtem Lehrgang berechnet. Eine entsprechende formale Genehmigung durch das Rektorat war noch ausständig; ebenso waren die Kostenersatzregelungen für Raumnutzung erst in Vorbereitung.

24.2 Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil die Einhebung der Gemeinkosten seitens des Rektorats formal noch nicht genehmigt und Kostenersatzregelungen für Raumnutzung erst in Vorbereitung waren. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

24.3 *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien habe das Rektorat im Oktober 2013 eine entsprechende Kostenersatzregelung beschlossen, wonach in Zukunft ein Kostenersatz in der Höhe von 5 % der Erlöse je durchgeführtem Lehrgang einbehalten werde. Durch die nunmehrige Festlegung sei auch die Nutzung von Räumen der Universität abgegolten.*

### Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge

**25.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 40) der Montanuniversität Leoben die Prüfung der Einführung von Kostenersätzen empfohlen.

(2) Die Montanuniversität Leoben hatte dem RH im Nachfrageverfahren die Umsetzung der Empfehlung mitgeteilt.

(3) Der RH stellt nunmehr Folgendes fest:

Die Montanuniversität Leoben hob von den Universitätslehrgängen nunmehr einen Kostenersatz von 15 % der Erlöse aus Lehrgangsbeiträgen<sup>22</sup> ein. Bei drei beispielhaft ausgewählten Universitätslehrgängen des Jahres 2012 wurde seitens des RH die ordnungsgemäße Berechnung und Abführung der Kostenersätze nachvollzogen.

**25.2** Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung des RH mit der Einführung von Kostenersätzen um.

### Berichtswesen zur finanziellen Gebarung

**26.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 41) den drei überprüften Universitäten empfohlen, ein standardisiertes Berichtswesen zur finanziellen Gebarung von Universitätslehrgängen zu entwickeln und einzusetzen. Damit sollten die Transparenz verbessert und Daten zur Steuerung von Lehrgängen gewonnen werden.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Die Medizinische Universität Wien hatte mitgeteilt, dass ein standardisiertes, tagesaktuelles Berichtswesen basierend auf den Programmen der Finanzbuchhaltung (SAP) eingerichtet worden sei.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte darauf verwiesen, dass die Einführung eines entsprechenden Berichtswesens dermaßen umgesetzt werde, dass neue Universitätslehrgänge auf Basis eines vorgegebenen Kalkulationsschemas geplant würden und dass für alle abgeschlossenen Universitätslehrgänge eine Nachkalkulation nach diesem einheitlichen Kalkulationsschema zu erfolgen habe.

(c) Die Universität Salzburg hatte mitgeteilt, dass ein standardisiertes Berichtswesen zur Vor- und Nachkalkulation für alle Universitätslehrgänge zwingend vorgeschrieben sei.

<sup>22</sup> Berechnungsbasis waren die Gesamterlöse aus Lehrgangsbeiträgen abzüglich der Kosten für externe und interne Lehre.



Finanzielle Gebarung – intern  
abgewickelte Universitätslehrgänge

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die Medizinische Universität Wien verfügte über ein Berichtssystem basierend auf den Programmen der Finanzbuchhaltung (SAP). Sowohl Lehrgangsleiter als auch Curriculumdirektor konnten tagesaktuell Berichte über die finanzielle Situation des Lehrgangs anfordern.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte Nachkalkulationen für aktuell abgeschlossene Lehrgänge vorgelegt. Diese entsprachen inhaltlich dem Schema der Vorkalkulation. Weiters konnten aus den Programmen der Finanzbuchhaltung (SAP) tagesaktuell Berichte über die finanzielle Situation des Lehrgangs gewonnen werden.

(c) Das Rektorat der Universität Salzburg gab den Lehrgangsleitern aller Universitätslehrgänge im Jänner 2012 die Vorgaben zu einem standardisierten Berichtswesen sowie zur einheitlichen Vor- und Nachkalkulation bekannt. Die Berichte waren nach diesen Vorgaben der Universität nach Abschluss jedes Lehrgangsdurchlaufs vorzulegen. Die Universität Salzburg legte diesbezüglich Nachkalkulationen vor.

**26.2** Die drei überprüften Universitäten setzten die Empfehlung des RH, ein standardisiertes Berichtswesen zur finanziellen Gebarung zu entwickeln und einzusetzen, um, wobei die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben tagesaktuelle Berichte über die finanzielle Situation gewinnen konnten, die Universität Salzburg hingegen sich Berichte nach Abschluss jedes Lehrgangsdurchlaufs vorlegen ließ.

**26.3** *Das BMWFW verwies hinsichtlich der diesbezüglichen Empfehlung des RH darauf, dass es mit der Medizinischen Universität Wien im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2013–2015 bereits mit Bezug auf die Ergebnisse des Vorberichts eine entsprechendes Vorhaben zur Entwicklung eines standardisierten Berichtswesens vereinbart habe. Darin seien die Bereiche Finanzgebarung, Evaluierungsergebnisse sowie Maßnahmen umfasst.*

**27.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 41) der Universität Salzburg empfohlen, die in der Satzung festgeschriebenen jährlichen Berichte zu **Universitätslehrgängen** einzufordern, um über alle Einnahmen und Ausgaben **der Universitätslehrgänge** sowie die der Universität daraus entstehenden **Kosten** informiert zu sein.

### Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge

(2) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren auf die Vorgaben der Universität Salzburg zu einem standardisierten Abschlussbericht sowie dessen Festschreibung in der Satzung der Universität verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die Universität Salzburg rückte mit der zwischenzeitlich im Oktober 2011 vorgenommenen Satzungsänderung<sup>23</sup> von der jährlichen Berichtspflicht ab und verpflichtete die Lehrgangsleitung nunmehr zu einem standardisierten Abschlussbericht. Dieser war zumindest jeweils nach Abschluss eines Lehrgangs dem zuständigen Rektoratsmitglied vorzulegen. Die Universität Salzburg legte dem RH von zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung abgeschlossenen zehn intern abgewickelten Universitätslehrgängen acht Abschlussberichte vor. Ein Finanzcontrolling je Universitätslehrgang anhand der grundsätzlich in den Programmen der Finanzbuchhaltung (SAP) tagesaktuell enthaltenen Erträge und Aufwendungen fand anlassbezogen statt. Die Entwicklung der Gebarung des Profitcenters „Universitätslehrgänge“ insgesamt wurde quartalsweise verfolgt.

- 27.2 Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Der RH hielt seine Empfehlung, die in der Satzung festgeschriebenen Berichte einzufordern, für die noch fehlenden Berichte aufrecht.
- 27.3 *Die Universität Salzburg sicherte zu, die bis jetzt nur teilweise umgesetzten Empfehlungen durch laufende Unterlageneinforderung künftig vollständig umzusetzen.*

*Das BMWFW verwies hinsichtlich der diesbezüglichen Empfehlung des RH darauf, dass es mit der Universität Salzburg im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2013–2015 ein entsprechendes Ziel zur Erhöhung der Zahl der jährlich vorzulegenden Abschlussberichte vereinbart habe. Durch das verpflichtende Berichtswesen solle ein umfassender Einblick in die Erfolge und Verbesserungspotenziale bei Universitätslehrgängen geboten werden.*

<sup>23</sup> gemäß § 114 Abs. 5 der Satzung





## Universitätslehrgänge; Follow-up-Überprüfung

### Finanzielle Gebarung – extern abgewickelte Universitätslehrgänge

#### Allgemein

**28.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 42) der Medizinischen Universität Wien empfohlen, in allen Vereinbarungen mit externen Einrichtungen im Sinne der Nachvollziehbarkeit die Höhe der Abgeltung für die Durchführung des Universitätslehrgangs festzulegen.

(2) Die Medizinische Universität Wien hatte im Nachfrageverfahren auf lediglich einen betroffenen Lehrgang verwiesen, dessen Vertrag überarbeitet werden müsse.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Medizinische Universität Wien derzeit keine Lehrgänge mit organisatorischer und wirtschaftlicher Unterstützung durch externe Einrichtungen durchführte und daher keine neuen diesbezüglichen Vereinbarungen abgeschlossen hatte. Der Vertragspartner des seinerzeit betroffenen Lehrgangs hatte im Jänner 2013 Insolvenz beantragt (TZ 15).

**28.2** An der Medizinischen Universität Wien bestand mit dem Wegfall des externen Vertragspartners kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH. Der RH hielt seine Empfehlung für allfällige neue Vereinbarungen aufrecht.

**28.3** *Die Medizinische Universität Wien gab in ihrer Stellungnahme bekannt, die Empfehlungen zur Aufnahme von Bestimmungen über die Abgeltung für die Durchführung des Universitätslehrgangs durch die externe Einrichtung bei zukünftigen Kooperationsverträgen umzusetzen. Ein neuer Kooperationsvertrag enthalte bereits entsprechende Klauseln.*

**29.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 42) der Universität Salzburg empfohlen, die Verrechnung der „Lizenzgebühr“<sup>24</sup> in einer Richtlinie festzulegen, um diese in der Abrechnung sowie in ihrer Höhe nachvollziehbar zu gestalten.

(2) Die Universität Salzburg hatte im Nachfrageverfahren auf die Regelung in der Satzung verwiesen, derzufolge bei gemeinsam mit externen Vertragspartnern durchgeführten Lehrgängen der Universität Salzburg für zusätzlich entstandene Kosten eine zusätzliche Abgeltung in Höhe von 7 % der Einnahmen aus den Lehrgangsbeiträgen zu leisten sei.

<sup>24</sup> zusätzliche Abgeltung für die Universität Salzburg bei gemeinsam mit externen Vertragspartnern durchgeführten Universitätslehrgängen

## Finanzielle Gebarung – extern abgewickelte Universitätslehrgänge

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universität die Verrechnung der Lizenzgebühr in Höhe von 7 % der Einnahmen aus den Lehrgangsbeiträgen in der Satzung regelte (§ 126 Abs. 1; Neufassung des Satzungsteils über die Universitätslehrgänge vom Oktober 2011).

**29.2** Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die Verrechnung der „Lizenzgebühr“ in der Satzung regelte.

## Berichtswesen

**30.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 43) der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg empfohlen, die in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte lückenlos einzufordern, weil diese eine wichtige Grundlage zur Informationsgewinnung und zur Steuerung der Lehrgänge bildeten.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Die Medizinische Universität Wien hatte mitgeteilt, dass das Berichtswesen vereinheitlicht worden sei und alle Lehrgangsleiter im Rahmen einer Klausurtagung darüber in Kenntnis gesetzt worden seien, dass jährlich ein Bericht an den Curriculumdirektor und in weiterer Folge an das Rektorat zu erfolgen habe.

(b) Die Universität Salzburg hatte mitgeteilt, dass zwischenzeitlich ein standardisierter Abschlussbericht für alle Universitätslehrgänge zwingend vorgeschrieben sei. Dies sei in einer Aussendung des zuständigen Vizerektorats an alle Lehrgangsleiter am 16. Jänner 2012 verlautbart worden. Zusätzlich sei diese Forderung in der Satzung festgeschrieben worden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) An der Medizinischen Universität Wien wurde in der Klausurtagung im Juli 2012 grundsätzlich vereinbart, dass die Lehrgangsleitungen jährlich einen Bericht an den Curriculumdirektor zu übermitteln hatten; dieser hatte sodann jährlich einen Bericht an das Rektorat zu erstellen.

Für die Novellierung der Satzung, wodurch der Erlass eines Curriculumorganisationsplans für Universitätslehrgänge ermöglicht werden sollte, fehlten noch der Beschluss des Senats (siehe auch TZ 8) und daher auch die im Curriculumorganisationsplan festzulegenden Bestimmungen für das Berichtswesen.



Finanzielle Gebarung – extern  
abgewickelte Universitätslehrgänge

BMWWFV

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

Berichte der Lehrgangsleitungen für das Jahr 2012 wurden dem Curriculumdirektor übermittelt, dessen Bericht an das Rektorat befand sich in Ausarbeitung, allerdings bestand mit dem Wegfall des externen Vertragspartners kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH.

(b) An der Universität Salzburg waren seit 2012 nach Abschluss eines Lehrgangs die Abschlussberichte dem zuständigen Rektorsmitglied in der vorgegebenen Form vorzulegen. Von den seit 2012 22 abgeschlossenen, extern abgewickelten Lehrgängen lagen 18 Abschlussberichte vor.

30.2 (a) An der Medizinischen Universität Wien bestand mit dem Wegfall des externen Vertragspartners kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH. Der RH hielt seine Empfehlung für allfällige neue Anwendungsfälle aufrecht.

(b) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung teilweise um, weil von den seit 2012 22 abgeschlossenen, extern abgewickelten Lehrgängen vier Berichte noch fehlten. Er hielt daher seine Empfehlung, die in den Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte einzufordern, für die noch fehlenden Berichte aufrecht.

30.3 (a) Die Medizinische Universität Wien gab bekannt, die lückenlose Einforderung von Berichten bei zukünftigen Kooperationsverträgen umzusetzen.

(b) Die Universität Salzburg sicherte zu, die bis jetzt nur teilweise umgesetzten Empfehlungen durch laufende Unterlageneinforderung künftig vollständig umzusetzen.

(c) Das BMWWFV verwies hinsichtlich der diesbezüglichen Empfehlung des RH darauf, dass es mit der Universität Salzburg im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2013–2015 ein entsprechendes Ziel zur Erhöhung der Zahl der jährlich vorzulegenden Abschlussberichte vereinbart habe. Durch das verpflichtende Berichtswesen solle ein umfassender Einblick in die Erfolge und Verbesserungspotenziale bei Universitätslehrgängen geboten werden.

**Evaluierung**

31.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 44) der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg empfohlen, Maßnahmen zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universitätslehrgänge weiterzuentwickeln, um vergleichbare und zeitnahe Grundlagen zur Qualitätssicherung sowie zur Steuerung sicherzustellen. Über die Ergebnisse der Evaluierungen wäre regelmäßig an die Universitätsleitung zu berichten.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Die Medizinische Universität Wien hatte mitgeteilt, dass die Evaluierung neu geregelt werde. Dazu würden laufende Evaluierungen von der Lehrgangsführung veranlasst und durchgeführt werden, in den jährlichen Berichten sei zudem auf die Evaluierung in einem eigenen Punkt einzugehen.

Ebenso würde die Abschlussevaluierung für jeden abgeschlossenen Jahrgang eines Universitätslehrgangs einheitlich gestaltet werden. Die Stabstelle für Evaluierung und Qualitätsmanagement sei mit der Ausarbeitung von Studierenden- und Lehrendenfragebögen beauftragt worden.

Weiters sei das Berichtswesen vereinheitlicht worden und alle Lehrgangsführer im Rahmen einer Klausurtagung darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass jährlich ein Bericht an den Curriculumdirektor und in weiterer Folge an das Rektorat zu erfolgen habe.

(b) Laut Mitteilung der Montanuniversität Leoben sei eine einheitliche Evaluierung aufgrund der Unterschiedlichkeit der Universitätslehrgänge und der Erfahrung in der Vergangenheit nicht zweckmäßig. Die Empfehlung des RH würde dahingehend umgesetzt, dass die Lehrgänge ihre Evaluierungsergebnisse der Universitätsleitung bekannt geben müssen und diese seitens der Qualitätsmanagement-Stelle bearbeitet werden.

Eine Evaluierung in Analogie zu den ordentlichen Studien im universitären MUonline-System würde aufwendige Programmierungen notwendig machen, die in keinem Verhältnis zu einer Steigerung der Qualität stünden.

(c) Die Universität Salzburg hatte mitgeteilt, dass nachfolgende Maßnahmen zur Evaluierung gesetzt wurden:

Die Satzung verpflichtete den Leiter des Universitätslehrgangs, die Lehrveranstaltungen sowie den Lehrgang insgesamt zu evaluieren und über die Vorgehensweise und die Ergebnisse mittels vorgegebenem, standardisierten Abschlussbericht an das zuständige Rektoratsmitglied zu berichten.

Die Evaluierungen der einzelnen Lehrveranstaltungen selbst würden aufgrund der Inhomogenität der Lehrveranstaltungstypen und -inhalte sinnvollerweise individuell gestaltet werden. Für die Universitätslehrgänge gelte weiters die universitätsweite einheitliche Absolventenbefragung. Weiters würden die Lehrgänge auf Einhaltung der Standards der Österreichischen Universitätenkonferenz „Grundsätze und Empfehlungen zum Weiterbildungsangebot an Universitäten“ überprüft werden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) An der Medizinischen Universität Wien wurde für die laufende Evaluierung der Lehrveranstaltungen ein Pool von Fragen zusammengestellt, aus dem die Lehrgangsführer einen für ihren Lehrgang geeigneten Fragebogen individuell zusammenstellen konnten. Ein Fragebogen für die Absolventenbefragung – einheitlich für alle Lehrgänge – war fertiggestellt. In der Klausurtagung vom Juli 2012 wurde vereinbart, dass die Lehrgangsführer jährlich einen Bericht an den Curriculumdirektor zu übermitteln hatten; dieser hatte sodann jährlich einen Bericht an das Rektorat zu erstellen. In diesen Berichten war auf die Evaluierung in einem eigenen Punkt einzugehen.

(b) Die Montanuniversität Leoben hatte die Errichtung und Durchführung von Universitätslehrgängen mittels verbindlicher Prozessbeschreibung festgelegt. Dieser zufolge war nach Beendigung des Lehrgangs die Gesamtevaluierung an das Rektorat zu übermitteln. Darin informierte der Lehrgangsführer die Universitätsleitung mittels vorgegebenem Musterformular zusammengefasst über das von den Teilnehmern erhaltene Feedback bzw. die aufgezeigten Optimierungspotenziale.

(c) Die Universität Salzburg verpflichtete den Lehrgangsführer im Bestellungsschreiben zur regelmäßigen Evaluierung der Lehrveranstaltungen und des gesamten Universitätslehrgangs. Weiters hatte dieser die diesbezüglichen Ergebnisse nach den Vorgaben der Universität Salzburg in den Abschlussbericht aufzunehmen und diesen zumindest jeweils

## Evaluierung

nach Abschluss eines Lehrgangs dem zuständigen Rektoratsmitglied vorzulegen.

Die Abschlussberichte wurden dem zuständigen Rektoratsmitglied in der vorgegebenen Form vorgelegt und enthielten entsprechende Beschreibungen betreffend Teilnehmerrückmeldungen, zu Erfahrungen und Problemen mit dem Lehrgang sowie eine Gesamtbewertung und ein Resümee der Lehrgangsleitung. Der Universität Salzburg lagen Berichte für acht von zehn intern abgewickelten und 18 von 22 extern abgewickelten Lehrgängen vor.

31.2 (a) Die Medizinische Universität Wien setzte die Empfehlung teilweise um. Sie setzte Maßnahmen zur einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierung, indem sie für die laufende Evaluierung der Lehrveranstaltungen einen Pool von Fragen zusammenstellte und einen Fragebogen für die Absolventenbefragung – einheitlich für alle Lehrgänge – fertigstellte. Die Durchführung stand jedoch noch bevor. Der RH hielt daher seine Empfehlung, über die Ergebnisse der Evaluierungen regelmäßig zu berichten, aufrecht.

(b) Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung um, weil sichergestellt war, dass die Universitätsleitung regelmäßig auf Basis einer Prozessbeschreibung und mittels vorgegebenem Musterformular über die Ergebnisse der Evaluierung der Universitätslehrgänge in Kenntnis gesetzt wurde.

(c) Die Universität Salzburg setzte die Empfehlung teilweise um, weil zwar nach Abschluss eines Lehrgangs die Ergebnisse der Evaluierung nach den Vorgaben der Universität Salzburg in den Abschlussbericht aufzunehmen waren, die Berichte jedoch noch nicht vollständig vorlagen. Er hielt seine Empfehlung, über die Ergebnisse der Evaluierungen regelmäßig zu berichten, aufrecht.

31.3 (a) *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien seien im Oktober 2013 Informationen über die Lehrgangsevaluierungen und die Absolventenbefragungen an die Lehrgangsleitungen ergangen. Eine Umsetzung erfolge laufend. Die Evaluierungsergebnisse würden in den Bericht der Lehrgangsleitung integriert.*

*Das BMWFV verwies hinsichtlich der diesbezüglichen Empfehlung des RH darauf, dass es mit der Medizinischen Universität Wien im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2013–2015 bereits mit Bezug auf die Ergebnisse des Vorberichts ein entsprechendes Vorhaben zur Entwicklung eines Evaluierungsinstrumentariums vereinbart habe.*

*(b) Die Universität Salzburg sicherte zu, die bis jetzt nur teilweise umgesetzten Empfehlungen durch laufende Unterlageneinforderung künftig vollständig umzusetzen.*

## Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen

Leistungs-  
vereinbarungen

32.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 46) der Montanuniversität Leoben empfohlen, in künftigen Leistungsvereinbarungen aufbauend auf den Erfahrungen betreffend die Entwicklung der Anzahl von Weiterbildungsveranstaltungen und der Teilnehmer an Universitätslehrgängen ambitioniertere Ziele zu vereinbaren.

(2) Die Montanuniversität Leoben verwies im Nachfrageverfahren diesbezüglich auf den Entwurf der neuen Leistungsvereinbarung und auf den neuen Entwicklungsplan. So seien einerseits Vorhaben im Bereich des Ausbaus der Weiterbildungsschiene durch Seminare etc. und im Ausbau des Weiterbildungsnetzwerkes und andererseits Vorhaben im Bereich der Einrichtung von neuen Universitätslehrgängen geplant.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 der Montanuniversität Leoben enthielt als Vorhaben zum Ausbau des Weiterbildungsangebots einerseits die Einrichtung von neuen Universitätslehrgängen und andererseits die Erweiterung des zielgruppenorientierten Angebots an Weiterbildungsveranstaltungen für Teilnehmer aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Ziel war es, die Anzahl von Universitätslehrgängen von zehn auf zwölf zu erhöhen und die Anzahl der kürzeren Weiterbildungsveranstaltungen – basierend auf dem Istwert von 2011 – um jährlich rd. 4 % bis 6 % zu steigern. Der neue Bezugswert (77 = Istwert 2011) war nahezu doppelt so groß wie jener der Vorperiode und es gab von 2011 auf 2012 einen Rückgang der Veranstaltungen um 10 %.

32.2 Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung um, weil sie nun einerseits bei den Universitätslehrgängen auf von ihr selbst steuerbare Ziele setzte und andererseits die Anzahl der kürzeren Weiterbildungsveranstaltungen, von einem deutlich höheren Bezugswert ausgehend, moderat steigern wollte. Damit wurden im Sinne der Empfehlung ambitioniertere Ziele vereinbart.

32.3 *Das BMWFW verwies hinsichtlich der diesbezüglichen Empfehlung des RH darauf, dass es mit der Montanuniversität Leoben im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2013–2015 bereits mit Bezug auf die Ergebnisse des Vorberichts ein entsprechendes Vorhaben zum Ausbau des*

## Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen

*Weiterbildungsangebots vereinbart habe, u.a. mit dem konkreten Ziel, bis 2015 die Anzahl der angebotenen Universitätslehrgänge um zwei zu erhöhen.*

### Entwicklungspläne

**33.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 49) der Montanuniversität Leoben empfohlen, im Rahmen der nächsten Änderung konkrete, auf Universitätslehrgänge bezogene Entwicklungsperspektiven in den Entwicklungsplan aufzunehmen und damit die Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung abzustimmen.

(2) Die Montanuniversität Leoben hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im neuen Entwicklungsplan (veröffentlicht im Mai 2012) nun die Weiterentwicklung des Weiterbildungsbereichs an der Montanuniversität Leoben betont werde. Die Universitätslehrgänge seien so ausgelegt, dass sie berufsbegleitend absolviert werden können und somit ein attraktives und vergleichbares Angebot zu berufsbegleitenden Masterstudien darstellten.

Weiters seien im Leistungsvereinbarungsentwurf für die Periode 2013 bis 2015 Vorhaben im Bereich der Einrichtung von neuen Universitätslehrgängen vorgesehen worden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Der aktuelle Entwicklungsplan der Montanuniversität Leoben enthielt nunmehr auf Universitätslehrgänge bezogene Entwicklungsperspektiven. So wollte die Montanuniversität ein umfangreiches, berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm in den ihr angestammten Fachbereichen entwickeln und am Ende dieser mittelfristigen Entwicklung die Fachbereiche der Montanuniversität Leoben mit Universitätslehrgängen weitgehend abdecken. Dazu enthielt auch die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 das konkrete Vorhaben der Neueinrichtung von zwei Universitätslehrgängen mit dem Ziel, bis 2015 insgesamt zwölf Universitätslehrgänge anzubieten.

**33.2** Die Montanuniversität Leoben setzte die Empfehlung somit um.





Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

### Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

34 Der RH stellte fest, dass die Medizinische Universität Wien von den insgesamt 18 Empfehlungen drei vollständig, vier teilweise und sechs nicht umgesetzt hatte. Bei fünf Empfehlungen war kein Anwendungsfall gegeben, weil keine Universitätslehrgänge extern abgewickelt wurden.

#### Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2011/11)

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
<b>Medizinische Universität Wien</b>					
14	Erstellung einer Bestandsaufnahme und eines detaillierten Konzepts für das geplante Weiterbildungszentrum	4			X
16	Erlassung gleichlautender Curricula; Abstimmung der Kooperationsvereinbarungen mit den Curricula bei den Universitätslehrgängen Public Health und International Mining Engineer	5		X	
19	Schriftliche Dokumentation und Veröffentlichung der Lehrgangleiterbestellungen	6			X
20	Erteilung der notwendigen Vollmachten an die Lehrgangleiter für die Vornahmen von Rechtsgeschäften	8			X
21	Festlegung des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangleiters in der Satzung bzw. in allen Curricula und Vereinbarungen mit externen Einrichtungen	9			X
22	Genaue Definition der Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangleiter	10			X
26	Ausnahmslose Durchführung der Personalverrechnung hinsichtlich der in extern abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten durch die jeweilige Universität	12		kein Anwendungsfall	
28	Festlegung der Zeiten für Präsenzlehre im Curriculum auf geeigneter Ebene, Anpassung der Präsenzzeiten in den Curricula	13	X		
30	Festlegung universitätsweit einheitlicher Zahlungs- und Stornobedingungen	14		X	
31	Aufnahme von Haftungsbestimmungen in alle mit externen Einrichtungen abgeschlossenen Vereinbarungen, Festlegung der Vorgangsweise für den Fall der nicht vollständigen Durchführung des Universitätslehrgangs durch die externe Einrichtung in den Vereinbarungen	15		kein Anwendungsfall	

Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2011/11)					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
32	Anpassung bzw. Ergänzung der Vereinbarung mit externen Einrichtungen betreffend den Universitätslehrgang Clinical Research und die Universitätslehrgänge für Geographische Informationssysteme an die aktuellen Gegebenheiten	16		kein Anwendungsfall	
37	Festlegung der Verwendung von Überschüssen in einer Richtlinie	20			X
38	Erstellung von Nachkalkulationen für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen Universitätslehrgangs nach dem Schema der (Vor)Kalkulation	22	X		
40	Zusammenfassung der Kostenersatzregelungen sowie Einhebung von Kostenersatz für Veranstaltungsräume	24		X	
41	Entwicklung und Einsatz eines standardisierten Berichtswesens zur finanziellen Gebarung von Universitätslehrgängen	26	X		
42	Festlegung der Höhe der Abgeltung für die Durchführung des Universitätslehrgangs in allen Vereinbarungen mit externen Einrichtungen	28		kein Anwendungsfall	
43	Lückenlose Einforderung der in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte	30		kein Anwendungsfall	
44	Weiterentwicklung von Maßnahmen zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universitätslehrgänge	31		X	



Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen

BMWF

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

Der RH stellte weiters fest, dass die Montanuniversität Leoben von den insgesamt 18 Empfehlungen 14 vollständig, zwei teilweise und zwei nicht umgesetzt hatte.

### Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2011/11)

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
<b>Montanuniversität Leoben</b>					
11	Entwicklung und Einsatz eines Standardkalkulationsschemas	2	X		
16	Erlassung gleichlautender Curricula; Abstimmung der Kooperationsvereinbarungen mit den Curricula bei den Universitätslehrgängen Public Health und International Mining Engineer	5	X		
19	Schriftliche Dokumentation und Veröffentlichung der Lehrgangleiterbestellungen	6	X		
20	Erlassung von Richtlinien im Sinne des § 28 UG 2002 für Universitätslehrgänge	7		X	
20	Erteilung der notwendigen Vollmachten an die Lehrgangleiter für die Vornahmen von Rechtsgeschäften	8			X
21	Festlegung des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangleiters in der Satzung bzw. in allen Curricula und Vereinbarungen mit externen Einrichtungen	9		X	
25	Vereinbarung von Tätigkeiten des Stammpersonals (ausgenommen Beamte) für Universitätslehrgänge durch einen Zusatz zum bestehenden Arbeitsvertrag	11	X		
28	Festlegung der Zeiten für Präsenzlehre im Curriculum auf geeigneter Ebene, Anpassung der Präsenzzeiten in den Curricula	13	X		
30	Festlegung universitätsweit einheitlicher Zahlungs- und Stornobedingungen	14			X
37	Festlegung der Verwendung von Überschüssen in einer Richtlinie	20	X		
38	Jahrgangweise Erfassung von Erlösen und Aufwendungen von intern abgewickelten Lehrgängen auf einer eigenen Position	21	X		
38	Erstellung von Nachkalkulationen für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen Universitätslehrgangs nach dem Schema der (Vor)Kalkulation	22	X		

**Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen**
**Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2011/11)**

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
39	Ausweis der Sachaufwendungen der Universitätslehrgänge im Rechnungswesen getrennt nach Aufwandsarten	23	X		
40	Prüfung der Einführung von Kostenersätzen	25	X		
41	Entwicklung und Einsatz eines standardisierten Berichtswesens zur finanziellen Gebarung von Universitätslehrgängen	26	X		
44	Weiterentwicklung von Maßnahmen zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universitätslehrgänge	31	X		
46	Vereinbarung von ambitionierten Zielsetzungen	32	X		
49	Aufnahme von konkreten, auf Universitätslehrgänge bezogene Entwicklungsperspektiven im Entwicklungsplan, damit Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung abstimmen	33	X		

Der RH stellte schließlich fest, dass die Universität Salzburg von den insgesamt 22 Empfehlungen 13 vollständig, vier teilweise und drei nicht umgesetzt hatte. Bei zwei Empfehlungen war kein Anwendungsfall gegeben.

**Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2011/11)**

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
<b>Universität Salzburg</b>					
12	Genehmigung von Lehrgangsbeitragserhöhungen nur nach Vorlage einer neuerlichen Kalkulation	3	X		
16	Erlassung gleichlautender Curricula	5			kein Anwendungsfall
19	Schriftliche Dokumentation und Veröffentlichung der Lehrgangsleiterbestellungen	6	X		
20	Erlassung von Richtlinien im Sinne des § 28 UG 2002 für Universitätslehrgänge	7	X		
20	Erteilung der notwendigen Vollmachten an die Lehrgangsleiter für die Vornahmen von Rechtsgeschäften	8	X		
21	Festlegung des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangsleiters in der Satzung bzw. in allen Curricula und Vereinbarungen mit externen Einrichtungen	9	X		



Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen

BMWF

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

### Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2011/11)

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
22	Genaue Definition der Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangsteiler	10	X		
26	Ausnahmslose Durchführung der Personalverrechnung hinsichtlich der in extern abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten durch die jeweilige Universität	12	X		
28	Festlegung der Zeiten für Präsenzlehre im Curriculum auf geeigneter Ebene, Anpassung der Präsenzzeiten in den Curricula	13	X		
30	Festlegung universitätsweit einheitlicher Zahlungs- und Stornobedingungen	14			X
31	Aufnahme von Haftungsbestimmungen in alle mit externen Einrichtungen abgeschlossenen Vereinbarungen, Festlegung der Vorgangsweise für den Fall der nicht vollständigen Durchführung des Universitätslehrgangs durch die externe Einrichtung in den Vereinbarungen	15	X		
32	Anpassung bzw. Ergänzung der Vereinbarung mit externen Einrichtungen betreffend den Universitätslehrgang Clinical Research und die Universitätslehrgänge für Geographische Informationssysteme an die aktuellen Gegebenheiten	16		kein Anwendungsfall	
33	Ausschließlicher Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bildungseinrichtungen betreffend die Durchführung von Universitätslehrgängen durch die Universität selbst	17	X		
34	Aufnahme aller Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, in das Rechnungswesen der Universität	18			X
34	Ausweis des Sachaufwands für Universitätslehrgänge in den Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	19	X		
38	Jahrgangweise Erfassung von Erlösen und Aufwendungen von intern abgewickelten Lehrgängen auf einer eigenen Position	21			X
38	Erstellung von Nachkalkulationen für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen Universitätslehrgangs nach dem Schema der (Vor)Kalkulation	22		X	

Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen

## Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2011/11)

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
41	Entwicklung und Einsatz eines standardisierten Berichtswesens zur finanziellen Gebarung von Universitätslehrgängen	26	X		
41	Einforderung der in der Satzung festgeschriebenen Berichte zu Universitätslehrgängen	27		X	
42	Festlegung der Verrechnung der „Lizenzgebühr“ in einer Richtlinie	29	X		
43	Lückenlose Einforderung der in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte	30		X	
44	Weiterentwicklung von Maßnahmen zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universitätslehrgänge	31		X	

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

**Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben und Universität Salzburg**

(1) Es wären universitätsweit insbesondere einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen festzulegen und diese auch den Universitätslehrgänge durchführenden externen Einrichtungen zu überbinden. Jedenfalls wären Mindestanforderungen für solche allgemeinen Bedingungen (neben Zahlungs- und Stornobedingungen auch bspw. Haftungsregelungen und Festlegungen für Leistungsänderungen) seitens der Universität vorzugeben. An der Medizinischen Universität Wien wären dazu die Allgemeinen Geschäftsbedingungen umgehend vom Rektorat zu erlassen. (TZ 14)

**Medizinische Universität Wien und Montanuniversität Leoben**

(2) Falls die Vornahme von Rechtsgeschäften für die Ausübung der Lehrgangsführungstätigkeit erforderlich erscheint, wären die notwendigen Vollmachten zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. (TZ 8)

(3) Das Aufgabenprofil des wissenschaftlichen Lehrgangsführers wäre in der Satzung, aber insbesondere in allen Curricula und Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festzulegen. (TZ 9)



Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen

BMWFW

Universitätslehrgänge;  
Follow-up-Überprüfung

Medizinische Uni-  
versität Wien und  
Universität Salzburg

(4) Ungeachtet des gegenwärtigen Fehlens von Anwendungsfällen an der Medizinischen Universität Wien wären künftig die in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte lückenlos einzufordern. An der Universität Salzburg wären die noch fehlenden Berichte einzufordern. (TZ 30)

(5) Über die Ergebnisse der Evaluierungen wäre regelmäßig an die Universitätsleitung zu berichten. (TZ 31)

Medizinische Uni-  
versität Wien

(6) Für den Fall der Einrichtung eines Weiterbildungszentrums wären eine Bestandsaufnahme des Status quo und ein detailliertes Konzept zu erstellen. (TZ 4)

(7) Die Lehrgangleiterbestellungen wären stets schriftlich zu dokumentieren und zu veröffentlichen. (TZ 6)

(8) Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangleiter wären genau zu definieren. (TZ 10)

(9) Ungeachtet des gegenwärtigen Fehlens von Anwendungsfällen wäre künftig die Personalverrechnung hinsichtlich der in extern abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten ausnahmslos durch die jeweilige Universität durchzuführen. (TZ 12)

(10) Haftungsbestimmungen wären in alle mit externen Einrichtungen zukünftig abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen aufzunehmen. (TZ 15)

(11) Die Verwendung der Überschüsse wäre in einer Richtlinie festzulegen. (TZ 20)

(12) Die Kostenersatzregelungen wären übersichtlich zusammenzufassen und Kostenersätze für die Raumnutzung wären zu vereinbaren. (TZ 24)

(13) Ungeachtet des gegenwärtigen Fehlens von Anwendungsfällen wäre künftig in allen Kooperationsvereinbarungen mit externen Einrichtungen die Höhe der Abgeltung für die Durchführung des Universitätslehrgangs festzulegen. (TZ 28)

**Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen****Montanuniversität  
Leoben**

(14) Die Gebarungsrichtlinie und die korrespondierenden Richtlinien zur Durchführung von Projekten sowie zur Ausübung und Vergabe von Bevollmächtigungen wären hinsichtlich Universitätslehrgänge zu ergänzen. (TZ 7)

**Universität Salzburg**

(15) Ungeachtet des gegenwärtigen Fehlens von Anwendungsfällen an der Universität Salzburg wären künftig bei gemeinsam mit anderen Universitäten durchgeführten Universitätslehrgängen gleichlautende Curricula zu erlassen. (TZ 5)

(16) Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt werden, wären in das Rechnungswesen der Universität aufzunehmen und gesondert darzustellen. Eine entsprechend ausgestaltete Berichtspflicht wäre dazu in die Kooperationsvereinbarungen mit den externen Einrichtungen aufzunehmen. (TZ 18)

(17) Erlöse und Aufwendungen von intern abgewickelten Lehrgängen wären jahrgangsweise zu erfassen. (TZ 21)

(18) Die in der Satzung festgeschriebenen Berichte samt Nachkalkulationen wären einzufordern. (TZ 22, 27)





# **Bericht des Rechnungshofes**

## **Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark; Follow-up-Überprüfung**

**R  
H**

## Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	296
Abkürzungsverzeichnis	297

BMG

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für  
GesundheitTagesklinische **Leistungserbringung am Beispiel** des  
Landes Steiermark; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG	300
Prüfungsablauf und -gegenstand	304
LKF-Tagesklinikcatalog	305
Chemotherapien	308
Genehmigung tagesklinischer Leistungen in der Steiermark	309
Zielvorgaben	310
Tagesklinische Leistungen nach medizinischen Fachrichtungen	314
Tagesklinische Sonderklasse	320
Nationaler/Internationaler Vergleich	321
LKH - Universitätsklinikum Graz	323
KH der Elisabethinen Graz	325
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	330

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens	333
--	-----

# Tabellen



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Onkologische Therapien im LKH Fürstenfeld nach Aufenthaltsdauer _____	309
Tabelle 2:	Vergleich Tagesklinikanteile für ausgewählte Eingriffe in der Allgemein-, Unfallchirurgie, Orthopädie _____	314
Tabelle 3:	Vergleich Tagesklinikanteile Kataraktoperationen LKH – Universitätsklinikum Graz _____	316
Tabelle 4:	Vergleich Tagesklinikanteile Kataraktoperationen LKH Bruck an der Mur _____	317
Tabelle 5:	Vergleich Tagesklinikanteile Curettage _____	318
Tabelle 6:	Tagesklinikanteil Curettage im KH der Barmherzigen Brüder Graz _____	319
Tabelle 7:	Entwicklung der Tagesklinikanteile für sechs tagesklinische Eingriffe in der Steiermark von 2009 bis 2013 _____	322
Tabelle 8:	Entwicklung der Belagstage und Null-Tagesfälle 2009 bis 2012 _____	323
Tabelle 9:	Entwicklung der tagesklinischen LKF-Fälle in den Bereichen Chirurgie und Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde im KH der Elisabethinen Graz 2009 bis 2013 _____	326
Tabelle 10:	Entwicklung der Belagstage im KH der Elisabethinen Graz von 2009 bis 2012 _____	327
Tabelle 11:	Anzahl der Endoskopien < 1 Belagstag im KH der Elisabethinen Graz 2009 bis 2013 _____	328